

πl
226



Nothwendiger Vorbericht

II l
226

Von denen

Handwerks-Zünfften, Innungen, Nembtern, und Gilden,

Die hin und wieder in Teutschland etabliret seyn,
Was von derselben

Benbehaltung oder Aufhebung

Vor Rationes pro und contra unter denen Politicis
(und zwar des ersten Puncts wegen, vor wohlgegründete und
tieff einsehende, des andern aber mehrentheils vor passionirte und nicht
genugsam überlegte, insgemein aber allzu generales) vorgebracht
werden,

Und welches endlich die Rationes decidendi seyn,
warum solche Zünffte und Innungen guter Bürgerlicher Ord-
nung, auch des Römischen Reichs Verfassung halber allerdings, jedoch in
denen Limitibus oder Gränzen, welche hohe Landes- und Stadt-Obriigkeiten, ja
die Billigkeit und das Erfordern guter Policey selbst, vorlängst ihnen
vorgeschrieben, bezubehalten seyn,

Deme noch mit beygefüget ein Extract unterschiedlicher zu dieser Materia
sich schickender Documentorum und Deductionum.

ausgefertiget

von

P. J. M.



[Ca 1720]



Als eine Zunft, Innung, Gilde, Amt, Zeche, Mittel, Tafel, Gesellschaft, Sodalitium, Societät, Confortium und Collegium, welches alles Synonima seyn, in unsern teutschen Reichs-Residenz- und Municipal-Städten, sonderlich bey denen Handwerkern und andern Bürgerlichen Professionibus sey, solches ist mehrentheils beliebte Vereinigung aller von einer gewissen Profession, Stand und Handwerck seyender Personen, Meister und Mitglieder, zu ihrer allerseits (durch zusammen gesetzte Kräfte und Rathschläge) besserer Maintenance und Erhaltung, auch damit vermittelst der unter ihnen wohlbedächtigt errichteten, und gemeinlich von der hohen Land- oder Stadt-Obrigkeit confirmirten heilsamen Statuten und Gesetzen, es desto ordentlicher in ihrer Societät bergehen, jeder wornach er sich vor seine Person und mit seinen Thun und Lassen zu richten habe, wissen, allen den Bürgerlichen Wohlstand schädlichen Unfug gestuuret, mit andern auswärtigen Teutschen ihres gleichen Profession und Handwercks-Zünften gute Harmonie und Correspondenz unterhalten, das Suum Cuique, oder daß jederman Gleich und Recht wiederfahren, genau beobachtet, vornehmlich aber Zucht und Erbarkeit unter allen ihren Zunft-Genossen, durch hierzu dienliche Zwangs-Mittel erhalten, und denen unter ihnen Nothleidenden und Hülfbedürfftigen aus gemeiner Cassa oder Kade, an die Hand gegangen werden möge.

Nach Unterscheid und Entlegenheit der Teutschen Reichs-Residenz- und Municipal-Städte und Provinzien, werden sie wie oben schon gemeldet, Zünfte, Innungen, Gilden, Nempter, Mittel und Zechen genant, als z. E. die Leinenweber- und Tuchmacher-Zunft oder Innung, wie diese Benennung also in Sachsen gebräuchlich ist. Die Nieder-Sächsische See-Städte heissen es Nempter, dabero hat die Stadt Lübeck Vier grosse Nempter, als 1) der Schmiede, 2) der Schneider, 3) der Becker und 4) der Schuster. Diese 4. grosse Nempter begreifen hernach wieder 72. kleine Nempter unter sich, als da gehören

I. Zu denen Schmieden die Goldschmiede, die Barbierer, die Zuchstafier

Käferer, die Wandbereiter, die Papier, b'e Glaser, die Kupferschmiede, die Tischler, die Schwerdfeger, die Buchbinder, die Hutmacher, die Beinsteindreher, die Pferde-Käuffer, die Büchschaffter, und die Nadelmacher.

Zu denen Schneidern die Loh- und Weiß-Gerber, die Tuchmacher, die Lösser, die Siebmacher, die Pelzer, die Sencker, die Bader, die Leder-Käuffer, die Holz-Käuffer, die Leuchtenmacher, die Gürtler, die Wagner oder Rademacher, die Knöpsmacher, und die Haar-Deckenmacher.

Zu denen Beckern die Büttner, Kirchner, Kannengießer, Nothgießer, Garbrater, Küter oder Kutelfleck-Verkäuffer, die Haus-Zimmerleut, die Knöps- oder Stecknadelmacher, die Schlächter oder Fleischer, die Pantoffel- und Bomsiedennachers, die Rothlöcher, Dratzierher, Kerzen- oder Lichtgießer, Schussficker und Knochenbauer, und endlich

Zu denen Schustern die Keepschläger oder Seiler, die Spinn-Rademacher, die Nadler, Korbmacher, Weber, Fischer, Büttner, Leuchten- und Kamm-Macher, die Ledertauer, Mauerleut und Dachdecker, die Filzmacher, Riemer und Drechsler, die Sattler, Höpner, Corduanbreiter, Schnüremacher, Schiffs-Zimmerleut, und die Sägers.

Welches eben dasjenige ist, was wir bey einer andern Gelegenheit so sehr getrieben haben, daß zwar jede Profession und Handwerk seine eigene Zunft oder Innung unter sich halten, mehreren Schukes halber aber, und wann sie unter sich an Zunft-Gliedern schwach ist, zu andern grossen Handwerkern, sonderlich die mit ihr in einer Materia arbeiten, sich halten, und mit denenselben nach Handwerks Art zu reden, heben und legen, das ist, ihrer allerseits Angelegenheiten mit gesamter Hand und Macht besorgen und befördern solten. Zum Exempel, gegen besorgende Theurung ein allgemeines Innungs- oder Zunft-Magazin an Korn aufzuschütten, item, zu ihrer vereinigten Handwerker Bedürfniß einen Montem Pietatis anzurichten, und darzu, wann sonst keine andere Capitalia zu bekommen, aus ihren respectiv Laden die Gelder zusamm zu bringen, was an Streitigkeiten bey jedem Handwerk in prima instantia vor ihrer Lade nicht Fönte abgethan werden, in der Zweyten Instanz vor das Concilium der vereinigten Handwerks-Deputirten zu bringen, und daselbst wo es seyn kan, decidiren zu lassen, bey allgemeiner Stadts- und Zunft-Angelegenheit aber vor einen Mann zu stehen, und einander vor Rath und Recht beizuspringen,

gen, mithin zugleich auch in wichtigen Staats-Angelegenheiten, ein ansehnliches Membrum der ganzen Bürgerschaft auszumachen, welches als les in obbemeldter vornehmen Reichs-Stadt Lübeck eben das Haupt-Absehen ihrer löblichen Stadt Verfassung ist, nach welcher die Bürger-Collegia dafelbst also eingerichtet seyn, daß 1) die Junkern-Compagnie oder Circul-Gesellschaft, 2) die Kauffleut-Compagnie, 3) die Schonenfahrer, 4) die Naugards, 5) die Berge, und 6) die Risgafahrer, 7) die Stockholmfahrers, 8) die Gewandschneiders Compagnie, 9) die Kramer-Compagnie, 10) die Braver, 11) die Schiffer, und 12) die obbesagte Vier grosse Handwercks-Nempter das ganze Corpus einer hoch löblichen Bürgerschaft ausmachen.

In Schlesien werden einige Handwercks-Zünfte auch Mittel genennet, und zwar in kleine und grosse eingetheilt, jene bedeuten nur geringe und schwache, diese aber starke Handwerker, als etwan diejenige seyn, bey welchen die Haupt-Lade zu finden ist, wie solches aus einem Kayserlichen Rescript. de dato Wien den 3. Novembr. 1676. an das Königliche Ober-Untz (die Kayserl. Confirmation der zwischen denen Schwarz-Färbern zu Breslau Eins, und denen Wayd-Schön- und Rheinische Färbern andern Theils auffgerichteten Vergleich betreffend,) zu ersehen ist, da solche Zunft für das Haupt-Mittel im Herzogthum Schlesien allergnädigst, jedoch solcher gestalt declariret wird, daß dasselbe seine Mit-Meister und Handwercks-Genossen anders nicht, als in denen das Handwerck proprie & præcisè angehenden Sachen, nicht aber in andern Causis Civilibus vel mixtis vor die Haupt-Lade zu fordern befugt seyn sollte.

Zechen werden auch vielmahls ganze Handwercks-Zünngen, und das hero dero Aeltesten und Vorsteher Zech-Meister genant, eine Haupt-Zech bedeutet so viel als eine Ehren-, oder Haupt-Lade, wie solcher gestalt die Breslauer Tuchscheerer eine Haupt und Ober-Zech An. 1643. von Kayser Ferdinando, ingleichen auch die Schmiede, Weißgerber, Schwerdtfeger, Kupffer-Schmiede und andere in Breslau, in unterschiedlichen Kayserl. und Königl. Rescriptis den Nahmen der Haupt-Zechen erhalten haben.

Das Wort Gilde ist sowohl in Ober- als Nieder-Teutschland, nicht weniger auch in Holland und Brabant, an unterschiedlichen Orten recipiret, und bedeutet ebenfalls eine Zunft oder Zünng, wie dann auch von diesen Wort das vortreffliche Londische Rath- und Versammlungs-Haus die

die Gild-Hall genannt, seinen Nahmen hat, weil auff solchen grosse Zusamenkünfften, und unter andern auch des Lord Maire sein Baaquet jährlich vorgehen. Der umb die Handwercks-Zünffte, ihre Gewohnheit und Rechte, so hoch verdiente Herr D. Adrian Beyer, weyland hochberühmter Professor Juris in Jena, will in seinen Colleg. Opific. Cap. 1. n. 37. das Wort Gilde von gültig und wohl gelitten herleiten, andere sagen, es komme von Geld, Geld aufflegen her, (dahero auch die Gilde-Brüder, oder die in einer Zechen sitzen, und gleiche Portion zahlen, folglich unter sich alle gleich gelten müssen, ihre Benennung haben,) eben wie die Innungen von Vereinigungen, oder incorporiren, einberleiben, eines oder etlicher Zweige und Glieder in einen grossen Stamm oder Leib, das Wort Zunft soll hergeleitet seyn von Zusammenkünfften, Congregationibus oder Versammlungen, das Wort Gafel aber ist nur allein in der Stadt Cölln bekant, und dessen Herleitung nicht wohl zu beschreiben, ob solche etwan von dem Franckösischen Wort Gabelle, einen auff den Wein gelegten und so genannten Zoll, oder von Stapeln und auff Staffeln der Güter herkomme. Dieses ist indessen gewiß, daß in unterschiedlichen Documentis und Actis publicis der Stadt Cölln am Rhein, ihre Handwercks-Zünffte und Aempter Gasseln, und ihre Ober-Alten oder Handwercks-Ältesten Gaffel-Meister, die aus dem Rath aber solchen Handwercken vorgesezte Raths-Herren Gassel-Herren genennet werden, dann also lautet das Kayserliche Privilegium, de non appellando a Decretis, so zwischen denen Gaffeln, Aemptern oder Gaffel-Meistern gegen einen oder mehr Personen, auff den Gaffeln von wegen ihrer Irrung oder Gerechtigkeit a Senatu vel ejus Commissariis ausgesprochen worden, gegeben Anno 1577. den 20. Maji, und zu lesen bey dem Limxzo Tom. III. seines Juris publici unter dem Wort Colonia Agrippina.

Diese in so guten und löblichen Absehen nun errichtete Zünffte, Innungen, Zechen und Gilden wollen von etlichen vermeinten Politicis vor das gemeine Wesen schädlich, und dahero Abschaffens und Aufhebens würdig angesehen und ausgeschryen werden, die vornehmsten Gründe, so sie zum Beweis ihrer Meynung, sonderlich wegen der Handwercks-Zünffte, darbringen, bestehen in folgenden, nemlich daß

1. Ausser Teutschland in andern Reich und Ländern, von dergleichen Handwercks-Zünfften und deren Zwang, strengen Statuts, und Ordnungen, nichts geböret, sondern einem jeden, der sich daselbst vornehmlich in

Holland setzen, Bürger werden, und seine Kost mit Arbeiten' verbienen wolte, solches frey gegeben würde, in Erwegung, daß solches 2. die Zahl der Einwohner vermehrte, und die Consumtions-Accis jährlich umb ein gros ses erhöhete. 3. Daß auch die Bürger- und Kauffmannschafft etnes Orts, wann sie unter so vielen Handwercks-Meistern der Arbeit halber das Ausle sen hätten, mit besserer Arbeit und in kürzerer Zeit versehen würden, als wo solche Meister in einer gewissen Zunfft lebten, die man in Ermangelung an derer nothwendig gebrauchten, und hernach doch, was die Qualität und die Zeit der Verfertigung der Arbeit betrifft, nach ihrer Pseiffe tanzen müste. 4. Hätten solche ordentliche eingerichtete geschlossene, und mit vielen Vor rechten besreyte Bürgerliche Zunffte vielsältig (wie sonderlich in Engeland und Brabant zu ersehen gewesen.) grossen Aufristand und Tumult wieder die hohe Landes- und Stadt-Regierungen erregt, die anders nicht als mit grosser Müh, auch zuweilen wohl gar nicht ohne Blutvergiessen hätten könn en gestillet werden. 5. Nicht weniger wäre der Zwang unerträglich, den solche Innungen ihren Gesellen und Innungs-Verwandten, so wohl Ein heimischen, als auch oft über 30. bis 40. Meilen weit entfernten, durch Schelten, unehelich und untüchtig erklären/ Aufstehen der Gesellen, Straffe dictiren, und citiren vor die Haupt-Lade etc. verursachten. Wozu hernach 6. noch die grosse Unkosten kämen, welche das Gesellen- und Meister-machen, ingleichen das Verfertigen der alt-Fränkischen und kost baren Meister-Stück erforderten, dadurch mancher junger Bürger und Handwerker, wann er zumahl noch Hochzeit dazu machen, Bürger wer den, und sich mit Materialien, Werkzeug und Haus-Geräth einrichten sol te, so herunter käme, daß er sein Lebetag sich von so schweren Ausgaben nicht wieder erhohlen könnte, die Landes- oder Stadt-Obrigkeit aber darüber fort und fort einen armen Bürger und schlechten Contribuenten an ihn auff dem Hals hätte. Wann auch 7. die so genannte Handwercks-Quartale, gute Montag, Meister- und Gesellen-Schmäuse, viel Geld und Zeit weg nehmen, so wäre dieses eine Veranlassung, die Handwerker ins liederliche Leben zu stürzen, und daß sie hernach so wenig der Bürgerschaft gebüh render maassen mit ihrer Arbeit vorstehen, als ihrem Hause und Familien einen Noth-Lodt- und Ehren-Pfenning erwerben und zurück legen könnten. Da nun dergleichen Unwesen schon so viel Reichs-Abseiede und Ver ordnungen, wie auch grosser Herren und Potentaten geschärfte Edicta ver boten

boten hätten, biß dahero aber noch nicht vollkommen der Zweck ihrer löblichen Intention, wegen der allzutieff bey denen Handwercks-Zünfften eingewurzelten bösen Gewohnheiten erhalten worden, so wäre es am sichersten, solche Zünffte (wie schon hin und wieder in Teutschland geschehen,) gänglich aufzuheben, und jeden, der sich setzen wolte, eben wie in Holland, die Freyheit zu geben, sich so gut durch sein Handwerk zu ernähren, als es sich wolte thun lassen. Die Handwercks-Leute selbst würden dadurch angereizet werden, auff gute Arbeit sich zu befeisigen, wann einer vor dem andern Brodt haben wolte, welches die jetzige Zünfftige Meister nicht nöthig hätten, weil man nolens volens ihre Arbeit in Ermangelung eines andern (zumahl bey ihnen habenden Recht, die so genannten Bohnhasen und Pfscher zu verjagen,) behalten müßte, durch welches letztere aber der Staat sich nützlicher Einwohner beraubte, die hernach sich anderwärts niederlieffen, und was sie etwan in der Zeit ihres Hierseyns erlernen oder gesehen, daselbst fortpflanzten und ausbreiteten, da auch alle Handwercks-Zünfften auffgehoben wären, würden die Ausländer zu uns, und wir wieder zu ihnen reisen, mithin zur Aufnahme der Manufacturen und Mechanischen Künfte beyderseits viel können beygetragen werden, die Handwercks-Leute würden auch, wann sie keine Zünffte und Laden mehr hätten, ihre Zanksucht, dadurch sich bisanhero die meisten Zünffte arm, die Advocaten und Richter aber reich gemacht, einstellen, anbey fleißiger ihren Gewerb und Handthierung obliegen, und wann sie sich anders alle ernähren wolten, neue Auswege und ausländischen Vertrieb ihrer Waaren suchen müssen, welches dann nicht wenig zur Aufnahme und Vermehrung der Commercien dienen könnte. Es würde auch dadurch die eigensinnige Caprice, und grund-böse Gewohnheit (dieser oder jener Profession, als der Müller, Schäfer, oder Hirten der Stadt, Thiermer, und Raths-Diener ihre Kinder nicht zur Erlernung eines Handwercks zuzulassen,) auffgehoben, und der höhere Obrigkeit viel Verdriesslichkeit, welche sie in dergleichen und andern Handwercks-Absurditäten haben muß, ersparet werden. Auch würden nicht so viel Excessus mehr vorgehen, als man deren leider sehr oft sonderlich in denen See-Städten in Verjagung der Pfscher oder Bohnhasen erfahren müßte, und solatich die Obrigkeit der deßfalls geführten Klagen halber, so oft nicht mehr überlauffen werden. Und was etwan der wieder die Zünffte freitenden Rationum mehr seyn möchten, die sich aber leichtlich folgendermaßen wiederlegen lassen.

Dantz

Dann was Erstlich das Vorgeben betrifft, ob solten in frembden Ländern außserhalb Teutschland die Zünffte nicht gültig seyn, und promiscuè alles untereinander, wer sich nur setzen wolte, er möchte gleich in seiner Profession geschickt seyn oder nicht, arbeiten können, so ist solches was das erste betrifft, der Wahrheit nicht gemäß, auch so gar nicht einmahl in Holland, auff welches doch dergleichen unverständige, und in Commerciën und Policy - Sachen ganz unerfahrene Raisonneurs sich hauptsächlich beziehen wollen, dann daß in Amsterdam, Leyden, Harlem, Utrecht, Rotterdam und andern Holländischen Städten, Zünffte und Innungen der Handwerker seyn, solches giebet der Augenschein denenjenigen, die daselbst gewesen, und welche die gute Ordnung, die in Commerciis und Manufacturen in Holland eingeführet ist, mit Augen angesehen haben, darunter sonderlich die Schau- und Hall-Häuser zu rechnen seyn, auff welche die Tuchmacher ihre verfertigte Tücher zur Schau bringen, selbige daselbst genau besichtigen, und umb die Renommée der Holländischen Tücher zu manöbriren, stempeln lassen müssen, wie hiervon ein mehres Cap. III. p. 108. in unserer Beschreibung des Tuchmacher-Handwercks zu lesen ist, wie konte aber solches Schauen und Stempeln ohne des Tuchmachens verständige, beendigte, und Zünfftige Meister geschehen, und so auch unter andern Handwerkern gute Ordnung erhalten werden, wann solches nicht durch unter ihnen auffgerichtete Zünffte geschehen solte, der Autor der Anweisungen der heilsamen Politischen Gründe und Maximen der Republic Holland, redet sehr viel von ihren Handwercks-Zünfften, und wolte deren gängliche Aufhebung aus Ursachen, die aber keinen Stich halten, gern befordert sehen, woraus ja klar erhellet, daß noch bis diese Stunde die Sieben vereinigten Niederländische Provinzien ihre Handwercks-Zünffte haben, ob selbige gleich auff einen andern Fuß als unser Teutsche eingerichtet seyn.

In denen Kayserlichen Nieder-Landen, sonderlich in der Stadt Gent seynd die Handwercks-Leut in 50. Zünfften eingetheilet, außser denen Weibern, welche ihre absonderliche 27. Kotten haben, und daher das dritte Glied der Stadt ausmachen, in Mecheln zehlt man 17. Handwercks-Zünffte, darunter die Weber (deren 2. bis 3000. Werkstätten seyn,) den Vorzug haben, nicht weniger floriren auch hieselbst die Leder-Gerber, also, daß ihrer 6. von solchen mit in den Rath müssen gezogen werden, welche

machte Ehre gewißlich keinen Pfscher, sondern einen Zünfftigen Meister wiederfahren wird.

Engeland oder vielmehr Groß-Britannien hat durchgehends seine Bürger- und Handwercks-Zünffte, von welchen jedesmahl bey eines neuers wehlten Lord-Maire prächtigen Einzug zwey und Sechzig zu finden seyn. Wie oft hört man nicht auch von denen so genannten Aparentifs, oder in der Lehre so wohl bey Kauff- als Handwercks-Leuten stehenden jungen Leuten, ihren wieder die Pfscher oder das Einführen frembder Waaren (darüber ihren Handwerck Schaden zugefüget wird,) erregten Tumult, die so genannte Guild Hall, oder das Londische Rath-Haus, kommt nicht von denen vergöldeten Decken oder Gefäsel, wie etliche meynen, sondern von der Versammlung obbemeldter Bürger und Handwercks-Gilden her, die größte Überzeugung aber, der in Engeland wohlbestellten Handwercks-Ordnung geben uns so vieler Englischen Könige, als Eduardi III. Henrici IV. Eduardi VI. Philippi & Mariae, Elisabethae, Jacobi I. und anderer mehr, ihre des Tuchmachens und der Tuch-Schau halber gemachte Statuta, welche gewißlich Zünfftige Meister, die darzu gezogen werden, und keine Pfschers angehen, wie solches der Länge nach, in unserm Tuchmacher-Tractat, in dem Capitel von Englischen Tüchern, kan ersehen werden.

Von Frankreich darff man nur den Savari in seinen vollkommenem Kauffmann reden hören, da er Cap. 5. von dem Sechserley privilegierten Ständen oder Zünfften der Kauffmannschafft, und wie mit solchen viel Handwercker vermenget seyn, also redet:

Der erste Stand ist der Tuch-Handel, von pag. 50. bis 52. auff die Wort Silber machen, und von dar wieder an, der vierdte Stand p. 53. bis 54. Handlung pflegen.

Peter Pomet in seinem aufrichtigen Materialisten, und Specerey-Händler, erinnert sehr oft, was er und seine Zünffts-Genossen vor Waaren führen dörrfften oder nicht, und zeigt dadurch an, wie auch ihre Materialisten-Zunung von andern Zünnungen oder Zünfften unterschieden sey.

Ein gewisser Bortenwürcker oder Posementier in Lyon, Nahmens Jean Ballet, gab An. 1719. bey denen Prevost des Marchands & Echevins de la Ville de Lyon, Juges de la Jurisdiction Consulaire de la Police des Arts & Metiers, ein Memorial ein, in welchem er sich beklagte, daß andere Meister seines Handwercks, ihme sein Zeichen, welches er auff seine Waaren zu machen

machen pflegte, und welches in frembden Landen ziemliche Reputation erworben hätte, nachmachen, umb dessen Abstellung er wolte gebeten haben, worauff les Maitres Gardes de la Communauté des Pasementiers, (seynd die Älteste und Vorsteher des Vortenwürcker-Handwerks,) darüber befragt, und als solche dem Ballet beygefallen, alsdenn ferner erkannt worden, daß keiner von denen übrigen Pasementier-Meistern, sich bey Confiscation der Waare und anderer Arbitrarischer Straffe mehr unterstehen solte, des Ballets sein Zeichen auff ihre Waaren zu setzen, hieraus sehen wir Erstlich die ordentlich besetzte Zunft der Vortenwürcker, mit ihren Ältesten und Vorstehern, ferner das Weltberühmte Commerciën-Collegium an der Jurisdiction Consulaire de la Police, des Arts & Metiers, so zu Lyon etablirt ist, und welches die Aufsicht über die Policy und Handwerks-Künste, auch folglich über alle Zünffte hat, sie werden auch Conservatores Nundinarum Lugdunensium, Erhalterer der Lyoner Märkte genant, und haben ihren Ursprung Ludovico XII. zu danken, wie solches aus dessen Constit. A. 1499. ingleichen Königs Francisci I. An. 1536. Henrici II. An. 1555. und der nachfolgenden Könige mehr, zu ersehen ist. Paris hat ein gleichmäßig Kauff-Handels- und Handwerks-Gericht, deme alle Handwerks-Zünffte unterworfen, sein Etablissement geschah An. 1563. confer. Thuan, lib. 34. Hist. & P. Gregor. lib. 47. Syntag. Juris Cap. 37. n. 4.

In Italien floriren die Zünffte eben so wohl, wie in unserm Teutschen Reichs- und Handels-Städten. Von Rom und dessen ersten Wiegern an den Anfang zu machen, so schreibt Plinius lib. 34. Cap. 1. und Valerius Maximus lib. 1. daß Numa Pompilius, der andere Römische König die Handwerks-Zünffte in Rom eingeführet habe, Plutarchi Worte hiervon seynd als folget: Postea Numa Pompilius ut differentiam Populi pluribus odiosam tolleret quâ alii dicebantur Romani, alii Quirites, alii Tatii, alii Romulei, alii Sabini &c. introduxit Artium & Negociationum Divisionem, eorumque Collegia & Sodalitates, & redigens singulas Artes in unum, singulis Artibus Collegiam constituit, Sodalitatem, Conventum, & sacra unicuique Generi propria. Das ist:

Numa Pompilius, damit er den verhassten Unterscheid des Römischen Volcks, nach welchem einige Römer andere Quiritis, wieder andere Tatii, oder Romalei, auch wohl Sabini genennet wurden, abschaffen möchte, führete gewisse Collegia oder Gesellschaften ein, denen allerhand Kauff- und Hand-

Handwerks-Leute einberleibet, und ihnen in solchen ihren Collegiis, Zusammentünffte zu halten, auch jede Sunfft ihren besondern Gögen-Dienst zu haben, zugelassen worden. Aus welcher klugen Eintheilung der Bürger-schafft hernach dieser Nutzen entsprungen, den ebenfalls Plutarchus folgender maßen rühmet:

Inter reliqua Numæ Statuta Distributio Multitudinis secundum Artificia in Summa est Admiratione, id enim hac divisione consecutus est, ut omnibus cum omnibus conveniret, ac Commercica intercederent, das ist: Durch diese des Numæ bewunderns-würdige Abtheilung der Bürger-schafft und Handwerks-Zünffte, hat er diesen Nutzen erzielet, daß sich erslich das sämtliche Römische Volck wohl mit einander begehete, und dann auch die Commercica empor gebracht werden.

Von diesen und dergleichen Collegiis haben wir ferner Legem Solonis, dessen in l. fin. ff. de Collegiis a Cajo JCro, in diesen Worten Meldung geschiehet: Si aut plebs vel fratres vel Sacrorum Sacramentales, vel Nautæ vel Confrumentales, vel qui eodem sepulchro sepeliuntur, vel sodales qui & multum habitantes sunt ad Negociationem, vel quid aliud quicquid hi disponant, ad invicem firmum sit, nisi leges publicæ hæc prohibuerint. Das ist: So diejenige unter dem Römischen Volck, welche zusam in eine ehrliche Gesellschaft getreten, oder eine Sunfft unter sich auffgerichtet, zu solcher Sunfft Erhaltung gewisse Leges und Statuta unter sich machen würden, so sollen solche, in so fern sie denen allgemeinen Stadt-Rechten und Gesetzen nicht zuwieder seyn, steiff und vest gehalten werden. Daß auch nach der Könige Zeiten von denen Römischen Bürgermeistern dergleichen Bürgerliche, und sonderlich der Kauffleut Zünnungen confirmiret und bestätiget worden, solches lesen wir in des Livii Römischen Historien lib. 2. cap. 27. da von denen *Coss. Appio Claudio* & *P. Servitio* stehet: *Certamen Consulibus inciderat uter dedicaret Mercurii Aedem, Senatus a Se Rem ad Populum rejecit utri eorum dedicatio ius Populi data esset, eum præesse Annonæ Mercatorum Collegium institueret Solennia pro Pontifice iussit suscipere.* Das ist: Es war unter denen Bürgermeistern ein Streit entstanden, welcher unter ihnen des Mercurii Tempel einweihen solte, der Rath aber schob die Entscheidung dieses Streits von sich auff das Volck, welches solche Einweyhung dem Collegio der Kauff-Leute zusprach.

Es geschähe aber die erste Dedication oder Einweihung des besagten Mercurii-Tempels im 259sten Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, an denen Idibus Maji, so nach unserm Calender der 15te Maji ist, an welchem Tage hernach alle Jahr die Römische Kauff-Leute ihr Mercurialisches Fest hatten, wie Rosinus lib. 4. Antiquit. Roman. Cap. 9. & Alex. ab Alexandr. Gen. Dier. Lib. 3. Cap. 18. bezeugen, da sie sich aus des bey der Capenischen Pforte gelegenen Brunnen des Mercurii, mit einen darein getauchten Lorbeer-Zweig, (umb, dasselbe Jahr mehreres Glück in ihrer Kauffmannschafft zu haben,) besprengten, wovon des Ovidii seine Verse lib. 5. Factorum circa finem, also lauten:

Te quicumque suas profitentur vendere merces,

Thure dato, tribuas, ut sibi lucra rogant,

Est Aqua Mercurii portæ vicina Capenæ

Si juvat expertis credere, Numen habet.

Huc venit incinctus Tunica Mercator & Urna,

Purus suffusa, quam ferat, haurit Aquam,

Uda sit hinc laurus, lauro spargantur ab Uda,

Omnia, quæ Dominos sunt habitura novos,

Spargit & ipse suos lauro roraute Capillos

Et peragit Solita dicere voce preces,

Da modo Lucra mihi: Da factio gaudia lucro

Et fac ut Emptori Verba dedisse juvet.

Daß auch noch heutiges Tages die Handwerks-Zünffte zu Rom in grossen Ehren seyn, solches erhellet aus ihren bey unterschiedlichen Kirchen gemachten Stiftungen, als in S. Annen-Kirche der Seiler, in S. Bartholomæi-Kirche der Fleischer, in S. Biagii-Kirche der Bettenhändler, S. Caroli der Zinngiesser, S. Colmi der Barbierer, S. Eligii der Grob-Schmiede, item eine andere dieses Nahmens der Gold-Schmiede, S. Salvators der Leppichmacher, S. Maria de Loretto, der Becker, und andere mehr, bey welchen sie fast jährlich arme Töchter von ihren Handwerks-Meistern ausstatten, einen Gefangenen erlösen, Almosen austheilen, Processionen halten, und dergleichen Liebes- und Devotions-Werke mehr verrichten.

In der Kirche S. Maria del Monte, haben die Seiffensieder eine so ansehnliche Zunft, daß auch Pabst Paulus V. dieselbe mit sonderbahren Privilegien begabet, und die Herren Conservatori di Roma solche ordentlich auff

auff den Capitolio registrirt haben, eben auff diesen Capitolio findet man auch sechs wohl meublirte gewölbte Gemächer, vor die Römische Bürger und Handwercks-Zünfft, in welchen ihre Aeltesten auff Gericht Stühlen sitzen, ihre Notarios und Actuarios bey sich haben, und über ihre Zünfft- und Handwercks Angelegenheiten und Streitigkeiten deliberiren und urtheilen, es werden ihnen aber solche Sessiones jedesmahl durch einen Gerichts-Diener im Nahmen derer Herren Conservatorum angesagt, ausser welchen keine Versammlung geschehen kan.

Von S. Elisabeth-Kirchen, welche der Deutschen Becker-Zunft in Rom eigenthümlich übergeben ist, zeigt folgende an dem Norder Giebel befindliche Aufschrift: Sodalitas Pistorum Nationis Germanicæ Adem Visitationis B. Mariæ Virginis Colabentem diruit, novam denuo à Fundamentis extruxit An. MDCXLV.

Die Kirche S. Thomæ d' Aquino wird von der Römischen Buchhändler-Zunft unterhalten. Nicht allein aber hat Rom noch seine in guten Flor stehende Handwercks-Zünfft, sondern es finden sich auch dieselbe in allen andern Italiänischen Städten etablirt, nur noch der in Luca befindlichen Kauffleuts-Societat oder Zunft zu gedencken, so erhellet solche aus folgender daselbst an der Cathedral-Kirche in einer Messingenen Tafel befindlichen Incription:

*Adveniens quisquam Scripturam relegat istam,
De qua confidat & sibi nil timeat.*

Cambiatores & Speciarii Tempore Rangerii Episcopi An. M C XI, Jurarunt quod ab illa hora in antea nec furtum facient, nec Treccamentum nec fallitatem infra Curtem S. Martini ut Omnes Homines possint cum Fiducia cambire, vendere, & emere ad Memoriam habentam Justitiam retinendam, Curtis Ecclesiæ B. Martini Scribimus Juramentum quod Cambiatores & Speciarii omnes istius Curtis Tempore Rangerii Episcopi fecerunt ut omnes Homines possint cum fiducia cambire vendere & emere &c.

Das nechst an Italien gränzende Griechen-Land hatte vormahls ebenfalls in seinen grossen Handels-Städten ihre wohleingerichtete Zünfft, welches aus dem zuvor schon bemeldten Solonischen und in denen Römischen Rechten hernach von Cajo J Cto in l. fin. ff. de Colleg. wiederholter Gesez abzunehmen ist, Lycurgus damit er solche Handwercks-Zünfft der

Stadt desto mehr verbindlich machen möchte, erlaubte ihnen gewisse Schmausereien zu ihrer Ergözung jährlich zu halten, welche Philitia, nicht aber *Opidina*, wie Plutarchus will, und solches a parsimonia von der Sparsamkeit her leitet, genennet wurden, Bodinus lib. 3. Cap. 7. de Republica, beschreibet den mannichfaltigen Gebrauch dieser Conviviorum gar ausführlich, und sagt, daß solche nicht allein bey denen Griechen, sondern auch bey denen Römern, vornehmlich aber unter denen ersten Christen gebräuchlich gewesen, und damahls Agapæ oder Liebes-Mähler genennet worden.

Solchergestalt stehen Gottlob ehrliche und wohlseingerichtete Handwercks-Zünffte in und ausserhalb Teutschland noch fest, sie haben undenklicher Zeiten Præscriptionem, und stattliche von Kaysern und Königen erlangte Vorrecht vor sich, als wann sie unter andern in l. r. Cod. de Excus. Artif. lib. 10. & in l. fin. ff. de jure immunit. von allen Personal-Oneribus befreyet werden, damit sie desto besser ihren Handwercks-Künsten obliegen, und andere solche lehren könnten, welche wir aber heutigs Tag (da wir der Handwercksleut die Menge, und an ihnen gute wehrhafte Bürger haben) wohl unter die abgeschaffte Gesetze rechnen möchten, weil bey uns die Handwercksleute fleißig mit zu Wall und Wacht ziehen müssen, verstehe wann die Bürgererschaft persöhnlich aufmarchiren, und Wall und Mauren besetzen muß. Von denen ohne Erben sterbenden Seefahrenden Leuten, haben wir lib. VI. Cod. Tit. 62. de hereditibus Decurionum & Naviculariorum &c. daß dero hinterlassene Güter nicht der Fiscus, sondern die Schiffer-Gesellschaft, als deren Mitbrüder sie gewesen, einig und allein erben soll, welches gleich also auf die übrige Bürgerliche Handwercks-Zünffte, sonderlich weil diese letztere, wie wir hernach hören werden, grosse Ausgaben ad pias Causas haben, zu extendiren seyn möchte.

Von denen Straßburger Zünfften schreibt Linnæus Tom. 3. Cap. 3. J. P. daß solche in Adelige und Unadelige eingetheilet werden, deren jede ihre gewisse Zunft-Stuben haben, davon der Adelligen Bürger ihre der **Mähl-Stein**, der Unadelligen aber der hohe Steg genennet werde, die Unadelligen theilten sich hernach wieder in 20. unterschiedene Zünffte, da die 1) der **Lenker**, darzu gehören Schiffer und Schiffszimmerleut. 2) Der **Spiegel**, zu solcher gebörendie Kauffleut, Apotheker, Bürstenbinder, Hutmacher, Kramer, Reißer, Secker, Stralmacher, Radler und Posamentirer.

3) Die

3) Die Blume, der Mehger, Kutler und Brüher. 4) Der Freyburger, die Wirtbe und Wein-Schenken. 5) Der Tucher, die Wollen-Leinen und Zeugweber, Hosenstricker, Färber, Tuchscherer und Wollstricker. 6) Die Lucern, der Barbierer, Müller, Kornwerffer, Kornmehler und Sackträger. 7) Die Morin, der Salzmesser, Seiler, Altgewänder, Käufer, Fasszieher, Kärchelzieher, Tagelöhner, Gremperer. 8) Die Stelze, zu solcher gehören, die Buchdrucker, Buchführer, Mahler, Goldarbeiter, Goldschmied, Glaser, Buchbinder, Schriftgießer, Formschneider, Armbrüster, Bildhauer, Papiermacher und allerley Künstler. 9) Die Becker, in solcher seynd die Becker, Pastetenbecker, Lebküchler, Dehl- und Mehlsleute. 10) Der Kürschner, zu welchen alle die mit Fellwerk handeln, gehören. 11) Der Riefer, oder Fassbinder, mit welchen die Kübler, Bender und Bier-Sieder vereinigt. 12) Der Gerber, darunter stehen die Weiß- und Rothgerber, die Pergamentmacher, Leder-Bereiter und Händler, Riemen-Schneider. 13) Der Weinsticker, welche mehrentheils aus Leuten bestehet, die von dem Land in die Stadt gezogen. 14) Die Schneider und Seiden-Sticker. 15) Der Schmiede, Waffen-Schmied, Hufe-Schmied, Büchsen, Circul, Messer, und Kupffer-Schmied, die Kannengießer, Schloßler, Uhrmacher, Ring, Häfftlein und Clausurenmacher, die Gürtler, Rothgießer, Schwerdfeger, Sporer, Bindenmacher, Schleifer, Polierer, Plattner, Feilenhauer, Spengler, Hornrichter, Bader und Kohlenmehler. 16) Der Schuhmacher, mit welchen es halten die Alt-Flicker. 17) Die Fischer, diese haben ihre Zunfft ganz allein. 18) Die Zimmerlent, zu solchen gehören die Wagner, Schreiner oder Fischer, Drechsler, Büchsen-Schiffter, Sieb und Korbmacher. 19) Die Gärtner, welche 3 unterschiedliche Zunfft-Stuben haben, als die erste unter denen Wagnern, die andere in der Steinstraß die dritte in der Krautenau. 20) Die Maurer, diese haben bey sich die Steinmeken, Hafner, Ziegler, Kalkbrenner, Gipser und Schiferdecker.

Was die Gelehrte anbetrifft, als die Geistliche in den Stadt-Ministerio, item, die Professores bey der Universität, die Schulherren in denen Stadt-Schulen, und in Summa, alle diejenige, die sonst keine mechanische Profession treiben, die müssen sich doch zu einer von denen obigen zwanzigen schlagen, und mit derselben in gemeiner Stadt-Angelegenheit heben und legen. Wie dann auch eine jede Zunfft ihren Ober-Herrn, Rathsherrn, Zunfftmeister

ster und 12. Scabinos haben, so man Schöffel nennet, von wegen des Handwercks aber ein ganzes wohlbestelltes Gericht, welches NB eben dasjenige ist, was wir bey unterschiedlichen in ein Collegium zusammen geschlagenen Professionen und Handwerken, daß es ihnen ebenfalls höchst nützlich wäre, gar oft erinnern werden.

In der Kayserl freyen Reichs-Stadt Nürnberg werden gewisse Handwercks-Zünffte, als der Metzger, der Schneider, der Rothbierbrauer, der Becker, Goldschmied, Tuchmacher, Rothgerber und Kürschner, so hochgeachtet, daß sie auch mit zu Rath erkohren, und so dann Rath's Freund oder der kleinere Rath genennet werden, welches wenige uns genug seyn soll, die Legalität der Handwercks-Zünffte, wieder diejenige, die solche gerne abgeschafft wissen wolten, zu behaupten, laßt uns nun auch den Fortgang solcher objicirten Rationum betrachten, welche vors andere darinne bestehet:

Daß weil durch Aufhebung der geschlossenen oder doch regulären Zünffte, und Freygebung einem jeden der ein Handwerk gelernt, sich zu setzen und dasselbe zu treiben, wie er wolle die Populosität oder die Einwohner eines Orts und folglich die Consumtions und Accis Intraden vermehret/ bey den noch fort wehrenden Zwang der Zünffte aber solcher Zweck nicht erreicht würde/ als wäre dieses schon wieder eine Haupt Ursach, warumb hinführo alle Zünffte aufzuheben, und jedem der sich ansäßig machen wolte seine Profession zu treiben frey gegeben werden müste.

Wir antworten hierauff daß solches einigermassen Grund hätte, wann dergleichen Zünffte unerachtet der täglich anwachsenden Bürgerschaft und des in einer Stadt zunehmenden Handels und Wandels dennoch bey der vor Alters limitirten Zahl ihrer Zunft-Brüder und Meister verbleiben, und keine andere mehr neben sich einkommen lassen, folglich in einen freyen Staat einen hartnäckigten monopolischen Zwang ausüben wolten, ingleichen wann sie noch auff ihren altväterischen Zunft-Handels- und Handwercks-Gewohnheiten, wie ehmalß die Berge-Fahrer mit ihrem gefährlichen Wasser-Spiel und Hänßeln dessen in der andern Erzeblung unsers Historischen Kauffmanns gedacht wird, bestehen, ihre altfränkische kostbare Meisterstücke, benbehalten, denen umb die Einnehmung in ihre Gesellschaft, Zunft oder Gilde Anhaltenden, solche Aufnahm difficultiren, oder ihnen solche doch anders nicht als gegen Erlegung vielen Gelds zukommen ließen, und was

was etwan dergleichen vieler Orten im Schwang gehende Unstgigkeiten, mehr seyn möchten.

17. Wo aber solche Zünffte und Innungen sich dessen eines Bessern bescheiden, die gegenwärtige sehr veränderte Zeiten, (welche daher auch andere Sitten und Gebräuche erfordern) gegen die vorige alte, (in welchen ihre Zunft etwan ihren Anfang genommen, und nach welchem derselben Statuta damahls accomodiret und eingerichtet worden) in reiffe Betrachtung ziehen, obbemeldte ihnen gemachte Vorwürffe, auch nach Erfordern des Lands oder der Stadt Bessen, zu verändern willig und beflissen seyn, und so ja noch etwas hin und wieder von ihnen beybehalten würde, (welches etwan einigen Leuten, aus Eigennutz, Passionibus oder Mangel genugsamer Legalität und Verstand nicht anständig wäre,) solches nur zur Erhaltung guter Sitten, Zucht und Ordnung, die ohne dem Gott, als der höchste Gesetz Geber, in allen menschlichen Actionibus observiret haben will, maintainiren, in solchem Fall ist das bey und in Ehren behalten ordentlicher und ansehnlicher Zünffte weit besser als alle Frey-Geisterey oder Meisterey, als welche dem Staat sowohl im Regiment, als seinen ordinären Cämmerey-Gefällen mehr Schaden als Nutzen bringt, sonderlich, wann Herr Omnis, oder der gemeine Pöbel, der weder ansäßig noch Zunftmäsig ist, und zur Fahne nicht, wie ein zünftiges Mitglied geschworen hat, die Oberhand behält, wie man sich dann auch deßfalls so wenig auf Holland, als auf andere Länder und Städte, (wann auch gleich in solchem die Handwerker solten frey gelassen werden) zu berufen hat, indem vornehmlich inter Rempublicam jam constitutam, unter einer schon eingerichteten Policey, und gemeinem Stadt-Wesen und Rempublicam denno constituendam, unter einer erst neu aufzurichteten Republic wohl zu distinguiren ist, jene erfordert, solche Mittel dadurch ein schon eingerichteter Bürger-Staat in guter Ordnung, Flor und fernern Aufnehmen erhalten, diese aber, daß erstlich der Grund zu dessen Bevölkerung durch zueitheilende Freyheiten geleyet werden möge; Also besetzte Romulus sein neu erbauetes Rom dadurch gar geschwind mit Bürgern, daß er ausruffen, und auch in die benachbarte Länder ausschreiben ließ, wer nach Rom kommen, und sich daselbst häufiglich niederlassen wolte, der solte daselbst sichern Schutz und Gerechtigkeit finden, wenn er auch anderwärts noch so viel Bubenstücke ausgeübet hätte, worauf auch der Zulauff von dergleichen Leuten nicht gering gewesen, der vielen durch die Römische Waffen hernachmahls bezwungenen Pöb-
C
ker

Her zu geschweigen, welche aus ihren alten und verheerten Wohn-Sitzen
 nach Rom geführt, und ihnen daselbst das Bürger-Recht (damit nur die
 Anzahl des Volks vermehret würde) ertheilet worden, wie etwan noch heu-
 tiges Tags vieler Orten also geschieht, wann neue Städte sollen angeleget,
 oder alte verwüstete, und durch Krieg und Pest verheerte wieder sollen peup-
 lirt, und mit neuen Einwohnern besetzt werden, daß man die Frembde un-
 ter vielen Promessen und Caressen sich daselbst niederzulassen einlädet, ihnen
 nicht allein so viel Frey Jahre von allen bürgerlichen Oneribus und Ausga-
 ben, sondern auch noch darzu gewisse Bau-Materialia, Freyheiten und Immu-
 nitaten, sonderlich das freye Exercitium ihrer Religion verspricht, ob gleich
 solche von der dominirenden weit unterschieden ist, wie dann auch so gar die
 Juden, (welches aber bey weitem der rechte Weg nicht ist, eine Republic in
 Aufnehmen zu bringen,) und ander dergleichen unnützes Gesind, von solchem
 Eingeladenen nicht ausgeschlossen seyn, am allermeisten aber kan uns hie-
 rinn das Exempel der Republic Holland zu statten kommen, diese sahe sich
 wohl gezwungen, wann sie sich anderst von dem Spanischen Joch und des
 Dac d'Alba seiner Tyranny befreyen wolte, alle diejenige, die solcher ent-
 fliehen, und auch den Römischen Gewissens-Zwang nicht ertragen könten,
 in ihren Schoß aufzunehmen, woben, wie leicht zu erachten, auf das ordentli-
 che Einrichten der Zünfte, und den Unterschied zwischen Meister und Böhn-
 hasen, im Anfang nicht wird seyn gedacht worden, biß endlich Gott der ver-
 einigten Niederländer ihre Waffen so gesegnet, daß ihnen Halcyonia Tem-
 pora, oder geruhige Friedens-Zeiten angebrohen, da hernach besserer Ord-
 nung halber (ohne welche ein Staat nicht bestehen kan) obbemeldte Zünfte
 in Holland, eben wie ihre privilegirte und octroyrte Ost- und West-Indi-
 anische Compagnien eingeführet worden, wiewohl dabey doch noch die
 Politic erfordert hat, daß man zu Vergrößerung des Staats und zu Be-
 streitung der nach diesem aufs neue in diverslen Kriegen anzuwendenden Ko-
 sten, mit denen unzüfftigen Meistern biß auf den heutigen Tag durch die
 Finger gesehen, und dieses um soviel mehr, weil Holland von so kleinem
 Bezirck ist, daß es nicht den 20sten Theil seiner Einwohner mit dem, was
 ihm selbst zuwächst, erhalten kan, wann nicht die Handlung und Schiffart
 durch die ganze Welt, und die dadurch beförderte grosse Zufuhr das Beste
 dabey thäte, wo hingegen solche Umstände cessiren, und die Bürger und
 Handwerks-Zünfte ihre Land- und Handlungs-Gränzen haben, da hat es
 schon

schon eine ganz andere Beschaffenheit, und heist es alsdann mit solchen in Vergleichung gegen Holland duo cum faciunt idem, non est idem, wenn ihrer zwey einerley ehun, so ist es darum nicht einerley, vielmahls contrahiret auch die Grösse und Volkreichheit eines Orts darzu, daß eines Handwerks-Genossen, ihrer Menge wegen nicht alle in ein Corpus oder Zunft können zusammen versamlet, und daher denen unzünftigen sich so gut als sie können, zu erhehren, und sonderlich in Vorstädten und entlegenen Stadt-Quartieren aufzuhalten muß zugelassen werden, also würde London in Engeland, Paris in Franckreich &c. ein grosses Schneider-Zunft-Haus erfordern, wann alle dieser Profession Zugethane demselben solten incorporiret, oder dahin convociret werden, genug, daß die Vornehmste und Angesehenste derselben ihre Zunft-Regeln und Zusammenkünften haben, daß man eben auf die Extravagantes, die ohnedem jenen nicht grossen Eintrag thun können, nicht viel Absicht zu machen hat.

Daß auch manchemahl der Wohlstand, das Gewissen und die Politie eine zwar groß anzusehende Frey-Meisterey, in einem Land oder Stadt neben ordentlichen von Alters her getrachten Bürger-Zünften, zuzulassen erfordere, solches bemerken wir an denen zu Berlin, und in andern Brandenburgischen Städten und Provinzien établierten refugirten Frankosen, diese Leute seynd erstlich der Religion wegen aus Franckreich geflüchtet, und haben daselbst Haus und Hof umb der Lehre des Evangelii willen verlassen, sie haben uns Teutsche allenthalben wo sie auffgenommen worden, in ihres Landes Manufacturen unterrichtet, so daß jetzt etliche Millionen Reichthüm. jährlich weniger nach Franckreich, als vor diesen, dürffen ausgeschicket werden. Sie machen ferner in theils solchen Städten, die sie vortreflich angebauet, fast so einen grossen wo nicht grössern Hauffen Wehr- und Mahrhafter Bürger, als die alte einwohnende Handwerks-Leute selber aus, constituiren überdem unter ihrer Nation eine ebenfals nicht ohne gängliche Ordnung lebende Zunft, und verkehren auch mehrentheils ihren Handel und Wandel unter sich selbst, wer wolte dann bey solchen Umständen einer hohen Landes-Obrigkeit verargen, wann sie dergleichen Leuten vollkommenes Meister- und Zunft-Recht unter sich selbst, ja in allen ihren Individuis zu exerciren concedirte, und die alte eingeseffene Nation sich nach ihren Statutis, die neuangekommene hingegen nach ihren erlangten Immunitäten und Freyheit richten ließ, nach Verlauff der Jahre
kommen

Kommen sie doch wohl wieder zusammen, indessen ist es genug, daß sie beyde vor das Aufnehmen des Staats, der ihnen Schutz und Nahrung giebet, arbeiten, und daß der Unterschied, der zwischen alten Zünften und denen Pflüchern sich anderwärts befindet, alhier keine statt finden kan, wann auch noch neulich aus Schweden verlauten wollen, ob solte das selbst allen Handwerks-Leuten, die sich häufiglich niederlassen wolten, Freyheit zu arbeiten, ohne vorhergehendes Meisters-Stück zu machen, gegeben worden seyn, so ist dieses eben kein Argument, daß man darumb die daselbst befindliche alte Handwerks-Zünfte aufgehoben, dann diese bleiben massen dadurch beschnitten wird, sondern es hat es der bisherige calamitöse Zustand dieses Königreichs, (umb solches eben wie das, durch die Pest sehr ruinirte Königl. Preußen auff's neue wieder zu bevölkern,) nicht anders zulassen wollen, darumb aber ist dieses keine Folge auff anderer Länder bis hieher redlich und getreulich ihren respectivē Obrigkeiten contribuiret, man ihnen noch mehr Frey-Meisters auff den Hals setzen, oder ihre Ordnung gar aufheben solte, damit nur das Erarium durch solche hernach vermeyntlich anwachsende Populositar umb so viel mehr bereichert werden möchte. Und so viel auch in Beantwortung der andern Objection.

Die Dritte betreffend: Daß die Bürger und Kauffmannschafft eines Orts, wann sie uncer so vielen Handwerks-Meistern der Arbeit halber, das Auslesen hätte, mit weit bessern Waaren und in kürzerer Zeit würde können versehen werden, als wann sie etlichen Zunft-Meistern allein in die Hand sehen müßte, ist ebenfalls von schlechter Erheblichkeit, dann da wir unsere Teutsche Handwerks-Zünfte ohnedem gern so reformiret wissen wolten, daß sie wie zuvor schon gedacht, das meiste von ihren absurden Handwerks-Gebrauchen abschaffen, und gleich wie die Magistraten in denen Städten das Bürger werden, also sie auch das Meister-Recht nicht mehr so kostbar halten, und wo dieses geschieht, sodann durchaus keine Pflüchers mehr neben sich leiden, alle Land- und Stadt-Obrigkeiten, ihnen auch durch Ausrottung derselben treulich an die Hand gehen solten, so erfolget ja hieraus von selbst, daß es weder einer Stadt Kauffmannschafft, noch ihrer Bürgerschaft an Leuten, die sie mit ihrer Arbeit bedienen können, fehlen werde, daß man sich, wann Zünftige

tige Meister und Mit-Bürger genug vorhanden, welche Feuer und Heerd in der Stadt halten, und deroſelben Onera tragen müſſen, nicht eben zu heimlich Störern und Fußlern, die wie die Nacht-Eulen ſich incognito auffhalten, (dahero auch in Nieder-Sachsen mit guten Fug Bohnhaſen genennet werden,) wenden dürffte. Es iſt ja leider ohnedem aus un- terſchiedlichen Urſachen, vornehmlich aber aus Mangel guter Policey und ordentlicher Commercien-Collegiorum vieler Orten dahin gediehen, daß nichts als Armutb und Elend unter denen meiſten Handwercks-Leuten ve- gieret, wie ſolten dann ſolche nothdürfftige Leute, die darzu mit vielen Kin- dern und Bürgerlichen Ausgaben belaſtet, nicht eben ſo gern als die Pfü- ſchers, Geld verdienen, und ihre Kunden fördern wollen, und warumb ſolten dieſe beſſere Waaren als Zünfftige Meiſter liefern können, da ſie doch keine Handwercks-Cenſur oder Schau, wie die rechte Amts- und Zünfft- Meiſter über ſich haben, dieſen auch nunmehr ſchon mehrentheils durch O- brigkeitliche Verordnung die üble Saſung (daß kein Zünfftmeiſter auf des andern ſeine angefangene Arbeit gehen, oder was bey dem einen beſtellt, der andere, wann jener gleich ſeine Kunden nicht fördert, doch nicht anneh- nen ſoll,) ziemlich beſchnitten iſt.

Die Vierdte Objection beſtehet darinn, daß offemahls durch die Handwercks-Zünffte groſſer Auſtand und Tumult wider die Städte- und Land-Regenten, wann dieſe ihnen nicht gleich in ihren Begeh- ren gratificiren wollen, erregt worden, welcher hernach anders nicht, als mit groſſer Müh, und zuweilen auch nicht ohne Blutvergieſſen hätte können geſtillet werden. Aber auch hierauff antworten wir: Daß ſolches zwar wahr, auch mit un- terſchiedlichen Exemplis zu beſtätigen ſey, allein man erlaube mir auch zu fragen, ob ein ſolcher Tumult jedes mahl von denen Zünfften, als Handwercks-Zünfften allein, und zwar ihres Handwercks Angelegenheit, oder anderer Urſachen halber, oder Conjunctim mit andern bürgerlichen Zünfften, Collegiis oder Zünngen angefangen und erregt worden, das Letztere iſt wohl das Vornehmſte. Denn da die Spaniſche Niederlanden zu Zeiten des Tyranniſchen Duc d'Al- ba dem König in Spanien allen Gehorſam auffkündigten, und Adel und Bhrgeſchafft nothwendig wider des beſagten d'Alba ſeine unmeneſchliche Graufamkeiten, die er gegen die Proteſtanten verübet, die Waffen ergreif- ſen müſten, da verlor dieſe darunter keine Handwercks-Sache, ſondern die Ein- ſüh-

führung der Spanischen Inquisition, und daß die Stände den Schluß des Tridentinischen Concilii annehmen, und den Lebenden Pfening von allen ihren Gütern geben solten, welches insgesamt alle damalige Niederländische Einwohner darunter freylich auch die Handwercks-Zünfte als Bürger mit gewesen, betroffen hat) und dieses war die einige und wahre Ursache solches Aufstandes. Wer hat auch wohl die Neapolitanische Aufrubr erreget, ist es nicht der Geld und Ehrgeiz der Spanischen grossen Herren, und die Belästigungen, welche sie auf das Volk geleyet hatten, gewesen/ doch wie wollen auch nicht in Abrede seyn, daß nicht zuweilen auch Handwercks-Zünfte, wann man es ihnen ihres Gewerbs und Nahrung halber allzunah geleyet einen Tumult erreget haben, wie A. 1301. zu Gent in Flandern und A. 1303. zu Ypern, und so in andern Brabandischen und Flandrischen Orten mehr geschehen, dadurch hernach die Englische Manufacturen empor gekommen, indem viel tausend Wollenw.ber sich aus denen Niederlanden nach Engeland gewand, und daselbst das Tuch- und Zeugmachen eingeführet, dergleichen Handels-Veränderung hernach auch ferner vorgegangen, von welcher insondeheist Holland, als woselbst die meiste mißvergütigte Handwercker sich hingewendet, wie auch Sachsenland, Hamburg, Lübeck und anderer teutsche Städte mehr, (als welche ebenfalls von diesen Emigranten und Exulanten eine gute Parthe bekommen,) profitiret haben, allen Superioribus und Reformatoribus zur Warnung, daß wie nichts einfältigers und absurders in der Welt / als eine angemahre Herrschafft über die niemahls zu zwingende Gewissen seyn kan, zumahl, wann man solches solchen Niedlingen, denen die Schafe nicht eigen seyn, zu Gefallen unternimmt, daß bey solchen Extremitäten das Commercium und die Manufacturen, samt des Landes Nahrung und Wohlfahrt am meisten darunter leide, wie hiervon das allerjüngste Exempel an Frankreich und seiner An. 1684. unternommenen in diesem 1724sten Jahr aber aufs neue noch weit schärffer renovirten Reformation und Persecution der Reformirten annoch in frischem Angedenken ist. Daß aber auch der unzüfftige Böbel, welcher weder Zünfts-Ehre oder Privilegia, weder Hauß noch Hof zu hazardiren und zu verlieren hat, und deme es gleich viel ist / ob ein Staat wohl constituirer bleibe, oder nicht, indem er, wenn trübseelige Zeiten einfallen, leichtlich seinen Bündel schnieren, und bey seiner Pfscheren anderwärts sein Domicilium aufschlagen kan, vielfältig an solchem aufrührischen Unwesen Schuld sey, und wohl

wohl gar einen fast unersehblichen Schaden dem gemeinen Wesen zufügen könte wann nicht demselben durch die in ihre gute bürgerliche Ordnung, Zünffte und Copagnien eingetheilte Bürgerschaft Einhalt gethan würde, solches könte leichtlich, wenn es nöthig und nicht verhaßt wäre, mit vielen Exemplis bewiesen werden.

Den Zünfften Einwurff betreffend, welcher von dem vielfältigen Zwang handele, dem manchmahl solche Handwercks-Tünnungen ihrer Mit-Bürgern und Handwercks-Genossen/ (auch sogar in fremden und weit entlegenen Städten durch unzeitiges Schelten, Aufreiben und unächteig erklären, item durch Vorladen und Scaff dictiren u. anzuthun sich unterstünden; so bekennen wir zwar, daß ungeacht, der von mancher Zunft, darunter intendirten Beybehaltung guter Zucht und Ordnung, viel Excessus biß hieher darinn vorgegangen, welche auch sogar hohe Reichs-Versammlungen und Deutsche Chur- und Reichs-Fürsten in ihren respective Territoriis sehr resentiret, und dahero um solchem Unwesen zu steuern, ernstliche Mandata ergehen lassen; indessen finden sich aber doch noch einige Ursachen, warum vielmahl solcher Zwang und Bann gebraucht seyn will, damit gute Ordnung beygehalten, die sauer erworbene Zunft-Rechte nicht unter die Füße getreten/ und das Ubel, wenn man es zu weit einreißen ließe, nicht etwan endlich unheilbar werden möchte, nur daß solches alles mit Mäße ohne Passion oder Partheylichkeit, auch allein in wichtigen, nicht aber in allen Bagatell und Ceremoniel-Sachen geschehe, als wo durch sonst mit der Zeit ein solcher Bann-Stral/ sonderlich, wenn sich die hohe Obrigkeit mit darein leget/ unkräftig und Fulgur ex Pelvi werden möchte/ also eifern löbliche und ordentliche Zünffte billich, wenn ihnen durch Pfüscher oder Böhnhasen Eintrag in ihrem Handwerck geschiehet, da sie doch dieselbe auf billiche Conditiones bey sich in die Meister-schafft/ und als Zunft-Genossen einzunehmen sich nicht gewegert haben, sie können auch die Ausfuhr roher Materialien e. g. Der Wolle des Kupffers, des Flachses, und gesponnenen Garns &c. verbieten, wann sie beweisen können, daß sie solche selbst zu verarbeiten, und denen Verkäufern in redlichen Preiß zu bezahlen im Stande seyn, überdem auch etwan Lands-herrliche Privilegia, als da ist wegen der rohen Wolle/ Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg, de dato Cöln an der Spree den 30. Martii 1687. und wegen des Kupfers das Churfürstl.

Fürstl. Sächsische Mandat, daß niemand alt Kupffer auffkauffen, und aus dem Lande führen soll, und so andere mehr vor sich haben. Nicht weniger seynd sie auch befugt, auffer Jahrmarccks-Zeiten fremdden Verkaufern das Einbringen solcher Waaren, die in der Stadt selbst zur Genüge und in billigen Preis können gemacht werden, zu verbieten, ingleichen daß ein Frembder nicht in ihrer Stadt an andere Waaren zu liefern verdinge, welche die Stadt-Meisters selbst zu liefern capables seyn, wiewohl dieses letztere gewisser maßen seinen Abfall leidet, welcher gestalt auch die Zunftmässige Schnurmacher und Posamentirer in ihren geführten Beschwerden, über die häufigig hin und wieder eingerissene Schnur- und Band-Mühlen, von Seiner Käyserlichen Majestät A. 1681. den 8. Junii, auff das allerunterthänigst abgestattete Reichs-Ertrachten eine favorable Resolution erhalten, solches ist bekannt. Billich ist es auch, daß eine Zunft-Collegium oder Handwerk, dem anderen in solchen Manufacturen, Waaren und Operibus keinen Eintrag thue, welche dem einen privativè und cum jure prohibendi verziehen, und dessen es sich auch nicht ohne merklichen Schaden begeben kan, wiewohl diese Materia cum Grano Salis und nach Beschaffenheit derer Umstände der Zeiten, und Derter, als welche gar viel zu verändern pflegen, will beurtheilet seyn. Daß auch keine Handwerks-Gesellen vor sich selbst andern Leuten in ihren Häusern arbeiten dörfen, ohne daß sie von einem Zunftigen Meister dahin geschicket worden, solches ist ebenfalls nicht unbillich, weil es sonst Ehr und Ehor zur Puscherey eröffnen würde, wiewohl auch dieses heutigs Tags so viele Excepciones und Anstöße leidet, daß es nicht genug zu beschreiben ist. Einen bey einem Puscherey ausgelerneten Jungen nicht so gleich vor Gesellen auffzunehmen, sondern vorher die deßfalls hier oder dort wohl hergebrachte Handwerks-Gewohnheiten zu observiren, ist ja ebenfalls wohl die höchste Billigkeit, also wird auch mit Recht einen Gesellen, der sich nicht wohl bey seinen vorigen Meister verhalten, auff andere Derter nachgeschrieben, damit löbl. Handwerker, (als die keinen Macul auff sich leiden können,) nicht beschmizet, und andere Handwerks-Meister nicht dadurch gefährdet werden, und so haben auch löbl. Zünfte und Handwerker wegen ihrer Lehr-Jungen und Gesellen, deroßelben Wandern, Muthen und Meister werden, ingleichen wegen Versorgung ihrer Wittwen, wegen ihrer Waaren-Schau, ihren Zusammenkünften, Quartal halten, herbergen und

und Gruszbringen, bey ihren geschehenen, freyen und geschlossenen Handwerckern hundert andere, aus löbl. Absicht eingeführte Gebräuche und beschriebene Statuta, und zugleich unter solchen in der Vernunft und Billigkeit, auch göttlichen und weltlichen Gesetzen gegründete Zwang-Mittel, welche, wann das unbillliche, unformliche, etlichermassen abfude, und sich mit dem ieszigen Lauff der Zeit, oder dem Auffnehmen des Staats nicht accommodirende davon abgesondert wird, gar wohl können beybehalten und in Ausübung gebracht werden.

Was Sechstens wegen der grossen Unkosten will objiciret werden, welche manche Handwercks-Zünffte denen jung angehenden Meistern machten, und was vor böse Saiten hernach, wann zumal so ein Mensch solte Bürger werden, Hochzeit geben, und seine Nahrung und Haushaltung einrichten, daraus entstehen könnte, so ist dieses gewissermassen auch wahr, aber darum keine so grosse Ursache, daß man die Zünffte (die hingegen weit mehrer Gutes wieder in andern Dingen an sich haben,) desfalls aufheben und abschaffen solte, indem es ja lediglich bey dem Policcy- oder Regierung-Collegio eines Landes oder Stadt bestehet, solchen Unfug abzuschaffen, und denen Zünfften, nach dem Exempel unterschiedlicher Reichs-Stände, Gesetze vorzuschreiben, wie sie sich bey solchen Actibus des Meister- und Gesellen-machen verhalten solten, ob man nun wohl hier abermahl repliciren möchte Daß, wenn der eine Potentat oder Reichs-Stand in seinem Land oder Stadt dieses neue Reglement einführte, und weil er die Macht hätte, seine Zünffte, daß sie solches eingehen müsten, auch wohl zwingen könnte, andere Reichs- und Municipal Städte, welche bis hieher, als an einen Abgott über solche Ceremonialia gehalten, darüber auffstößig werden, die condescendirende oder einwilligende Zünffte gleichsam darüber in den Bann thun, solglich ihnen keine Gesellen zukommen lassen würden, und was etwan der Zwang und Eintreibungs-Mittel mehr seyn, die sie in dergleichen Fällen zu gebrauchen pflegten, und welche bis anhero das ganze Römische Reich selbst nicht mächtig genug gewesen abzuschaffen, so dienet hierauf zur Antwort, daß es allerdings in des Reiches, und eines jeden Reichs-Stand Mächten stehe, solche Mißbräuche mit der Zeit zu ändern, und das Handwercks-Ceremoniel in eine andere Forme zu giessen, ohne daß darüber die Zünffte in billichen ihnen gebührenden Prærogativen einen Anstoß leiden dürffen, man nehme nemlich ein Handwerck nach dem andern vor, exami-
nirte

nire dessen Stärke und Schwäche, wie auch seine innerliche und äusserliche, von sich selbst, oder von andern, und sonderlich von Ausländern dependirende Verfassung, und wie weit diese letztere (als unserer Macht nicht unterworfen) denen Usfrigen, wenn sie in eine Disharmonie zusammen kommen sollen, Schaden zufügen können, oder nicht, auch wie weit das Erste mit der Zeit zu verringern, oder gar von vergeblicher Wirkung zu machen sey, wobey dann vorläufig wohl zu merken, daß nunmehr schon viel Sachen bey unsern Handwerks Zünften eine solche veränderte Gestalt bekommen, daß eine ohne die andere, sonderlich aber, ohne die Ausländer wohl leben könne, und also der Wille und das Reglement der Landes Obrigkeit ohne grosse Beforgung eines daraus von aussen her erwachsenden Schadens gar leichtlich (in soweit es auf Recht und Billigkeit, und auf das Erfordern der gegenwärtigen Zeiten und des gemeinen Bestens, wie auch der Commercien und Handwerks Zünfte Aufnehmen gegründet ist, könne angenommen werden. Sonderlich in grossen, einem Herrn unterworfenen Ländern und Provinzien, da die darinn liegende Residenz und Municipal Städte sich ein ander zur Genüge mit Gefellen ausbelffen können, wann etwan Ausländer die Ihrige zu uns wegen unsers Landes Herrn eingeführten neuen Verordnung reisen zu lassen, Difficultät machen solten, nur die einige Reichs Städte würden, wann sie dergleichen Neurungen bey sich zu ihrer Bürgerschaft Besten einführen wolten/ etwas Anstoss leiden, weil sie viel Ausländische Gefellen gebrauchen, deren aber keine des Interdicts wegen, in welchen sie bey andern sehen/ würden bekommen, und ihre eingeborne Gefellen auch nicht würden reisen oder wandern lassen können, weil man sie ihres Magistrats neuen Verordnung halber, nicht fördern / oder passiren lassen würde, auch diese würden sich nach und nach aus ihrem Mittel zu verseyhen, müssen angelegen seyn lassen, oder mit Aufhebung der Chicane des Scheltens und Abstraffens allen denen Gefellen Arbeit geben, die von gescholtenen oder ungescholtenen Teutschen oder Ausländern zu ihnen kommen wolten / von der ersten Gattung nur ein Exempel zu sagen, so hat Sachsen, Bayern, Oesterreich, Francken, Schwaben, &c. so viel Schneider und Schuster, Beutler, Roth und Weiß, Gerber, Riemer, Sattler, Hutmacher, Ranngießer, Kupffer = Gold und Silber Schmiede, Tuch Zeug und Linnenweber, daß es keiner Fremden (ausser nur an unser wandernden Lands Kinder ihre Stelle) bedarff, dannenhero sie sich auch um so viel

viel leichter, nach ihres Landes Herrn, oder der Creyß-Versammlung und Creyß-ausschreibenden Fürsten ihren neuen Reglement halten, ja wenn zwey Creyß wolten, selbige sich also miteinander vereinigen könten, daß, wie es der eine bey seinem Creyß-Ehur-oder Fürstenthum, communicatis Consiliis halten würde, der ander sich auch darnach richten, und beyderseits ihre respectivè unterhabende Handwercks-Zünffte, sich auch in ollen Pallibus darnach accommodiren müssen, welcher Verbindung hernach auch einzelne Reichs-Städte beytreten, sich mit solchen Potentaten ihren Statutis conformiren, und also, was ihnen wegen ihres neu-angenenommenen Reglements aus dem einen Creyß-oder Reichs-Stande, (deren Zünffte etwan noch einigermaßen obstinat wären,) entginge, aus dem andern wieder ersetzen könten.

Solchergestalt hätten sie hernach freye Macht, so gleich zur Abschaffung der kostbaren und langwiehrigen Meisterstück, denen Meister und Gesellen-Schmausen, der unnöthigen Feyertag, welche sich manche Handwercksmeister und Gesellen machen, der überflüssigen Zechen und Ceremonien, die bey geschentkten Handwerckern und reisenden Gesellen vorgehen, item des Verdruß und Concurirens, welches manche Gesellen ihren Meistern über die Speisung, Lohn und hergebrachte alte, üble, unlöbliche Gewohnheiten machen, zu schreiten, und hierauff mit eines zu verordnen / wie sie es damit hinfüro dem Recht und Billigkeit nach, wolten gehalten wissen, also, daß weder Meister noch Gesellen, noch auch dem Publico mit Übersetzung und Verzögerung der Arbeit, weiterer Schaden zugezogen würde.

Wann hernach solchergestalt die Lands- und Stadt-Obrigkeit die Reformation bey denen Zünfften vorgenommen, so müste es alsdann auch über die liebe Policie hergehen / und nur Geld vors Bürger werden, denen abgefordert werden, die etwas in Vermögen hätten, die Aermere aber müsten ohne Entgeld, oder doch nur gegen eine kleine Recognition loskommen, der Unfug der bey Hochzeiten und Kindtauffen vorgehet, könte dadurch gehoben werden, wann man des ersten wegen, unserer Methode die wir in Verheurathung armer Bürgers-Töchter vorgeschrieben, wegen der bürgerlichen Zünffte Begräbniß-Kosten aber, derjenigen folgte, die in unserer Todten- und Begräbniß-Ordnung zu sehen ist.

Die Siebende Objection der Handwercks-Zünffte ihre viele Feyertage und Schmausereyen betreffend, und wie sie dadurch mehrertheils in Armut verfielen, ist zum Theil schon in denen Remarquen über

die vorige Objection beantwortet worden, dabey wir nur noch küniglich bemerken, daß es lächerlich, warum die Feinde der Handwercks-Zünffte, eben denen zünfftigen Meistern ein solch unordentliches Leben allein auffbürden wollen, gleich als wann hernach, wann allerhand zusammen gelauffene Handwercks-Leute ohne Regel und Zwang leben solten, solche alle Engelrein seyn, und nicht auch guten Montag machen, dabey wenig von ihrem Verdienst ersparen, oder in Verfertigung der Arbeit nicht ebenfalls mehr versprechen als halten würden, ein fröhliches Stündlein ist einem armen Handwercks-mann, der sich die ganze Woche durch Blut-sauer bey schlechter Kost muß werden lassen, gar wohl zu gönnen, quod caret alterna Requie durabile non est wann er anders seinen Leib erquickten und die ausgemergelte Kräfte wieder sammeln solt, hierzu dünckt mich nun wäre der Montags Nachmittag der allerbequemste, denn des Sonnabends muß er über Hals und Kopff eilen, daß die Arbeit fertig werde, und daß er von dem, deme er solche heimbringt, Geld bekommen möge, davon er und seine Frau und Kinder sich des Sontags güttlich thun können; Dieser Sontag ist vor allen auch zum Gottesdienst gewidmet, und dahero höchst verdamulich und sündlich, wann man an solchem Tag des Herrn, Ehr und Ehr zu allen Stadt- und Land-Schencken eröffnet, und durch Sauffen, Schwelgen, Music/ Tänzen, und andern daselbst vorzehenden Uppigkeiten. Der in seinem Christenthum ohne dem mehrentheils sehr schlecht beschlagene gemeine Mann gleichsam per Pracones einlädet, und also den Dienst/ den man Gott leisten solte, in ein Molochs-Opffer verwandelt, welche Pollicey demnach dieses Unwesens abschaffen wird, die hat sich unfehlbar des Segens Gottes über ihre Stadt und Zünffte zu gewöhnen, daß also zur Ergögligkeit solcher Handwercker nichts als der Montag überbleibt, den man ihnen meines Bedünckens so eintheilen könnte, daß si den Vormittag desselben zur Vorbereitung zu ihrer Wochen-Arbeit, den Nachmittag aber zu ihrer Belustigung mit Spazier gehen, und einen Lab- und Ehren-Trunct zu thun, zubrachten; und so viel auch in Beantwortung dieser Objection.

Die noch hinterstellige Einwürffe, welche etwan die Feinde der löbl. Bürgerlichen Zünffte, ihrer Aufhebung wegen, vorbringen möchten, bestehen küniglich darinnen, daß erstlich die unzünfftige Handwercks-Leute, alsdann von selbst würden angereizet werden, sich auf gute und geschwinde Arbeit zu bestleißigen, wann sie anders Brod verdienen wollten, welches dermahlen zünfftige

tige Meister nicht thäten, indem sie wüßten, daß man ihnen doch ihre Arbeit abnehmen müßte, sie möchte gleich beschaffen seyn wie sie wolte.

Hierauf wird geantwortet, daß bis anhero gegen wohlbesagte Handwerker die Klage wegen schlechter und zauderhafter Arbeit, wann sie ihnen nur bezahlet wird, selten statt gefunden habe / wohl aber würde solches geschehen, wann ordentliche und löbliche Zünfte solten aufgehoben werden, weil alsdann ein jeder Handwercksmann seine bestellte Arbeit nur vor der Hand wegschlagen, einer dem andern (um nur Kunden an sich zu ziehen) den Preis verderben, und welches das Vornehmste ist, alsdann kein in Handwercks-Sachen erfahrener Richter sich finden würde, vor welchem man, wie bisher vor der Zünfte ihre Aelter Leuten geschehen, Klagen könnte, wann etwan eine bestellte Waare wäre verdorben, oder nicht zu rechter Zeit geliefert worden, gar selten würde auch alsdenn ein hier und dar neu ausgewachsener und sich ansezig gemachter Handwerker sich so zur Legalität verbunden achten, als wann er in einer ordentlichen Zunft stehet, und derselben Zwang und Bestrafung gewärtig seyn muß, nach ihrer der Handwerker bekannsten Sprichwort, daß ihre Zunft, Amt, oder Gesellschaft, so rein muß gehalten werden, als wann solche eine Taube gelesen hätte.

Der andere Einwurff, daß sich hernach die verjagte Pflücker, welche sich nicht zum Meister- und Bürger-werden erklären wollen, anderwärts sehen, und das hier erlernte daselbst kund machen möchten, stehet nicht minder als der vorige auff gar schlechten Füßen, dann wir sehen, daß wann man ja an einem Orte etwas particulares gehabt hätte, man solche Leute nicht so tieff wird haben in die Karte gucken lassen, daß sie es hernach anderwärts zu unserm Schaden solten gemein machen können, zudem so seynd heutigs Tags die ordinären Handwerker schon so ausgeleernet, daß nichts besonders mehr deßfalls in Reserve ist, und so ja durch einen wegziehenden dem Handwerck etwas entgehet, so finden sich doch immer wieder neue Ankömmlinge, welche auch keine Rassen seyn, und was an jenem entgangen, durch ihre Wissenschaft doppelt wieder ersetzen können.

Die Objection von der bisherigen Zanzucht der Handwerker, daß solche sodann mit ihren Zünften zugleich würde aufgehoben, und nicht mehr so viel Richter und Advocaten durch sie, wie bisher geschehen, bereichert, sie die Handwerker hingegen arm gemacht werden, lässet sich damit widerlegen, daß es zwar wahr, daß viel vormahls in guten Stoc gestandene Hand

Handwerks-Zünfte durch ihre Zancksucht und Euyt zum processiren, so
 ausgemergelt, und in Verfall, Unordnung und Schulden gebracht worden,
 daß sie biß auff ihre Zünungs-Privilegia, und andere wichtige Documenta,
 auch so gar ihre zu ihrem Handwerk unentbehrlich gehörige Immobilia,
 Grundstücke und Gebäude, an Farb- und Wasch-Häusern, Schleiff- Po-
 lier-Stampff- Mahl- Säg- und Walck-Mühlen etc. versehen, verpfänden
 oder gar verkauffen, und selbige hernach wieder pachten müssen, umb nur
 Geld zu ihren Process (den sie etwan mit andern ihrer Zünungs-Meistern
 oder mit Fremdbden geführet haben,) auffzubringen, allein dieses alles
 könnte hinfübro abgeschaffet, und denen Zünften in ihren Streit-Sachen
 ohne ordentliche Process Form gerathen und geholffen werden, wann Erst-
 lich in erster Instanz die Untersuchung der Streit-Fälle, welche einerley
 Zunft-Glieder unter sich in Handwerks Sachen haben, der Zunft Mel-
 testen und Beysitzern, zuweilen auch, wann es die Partheyen suchten, der
 ganzen Zunft in pleno zur Entscheidung übergeben, und darzu keine Ad-
 vocati oder andere Richter admittiret würden, in Sachen aber, die eine
 Zunft mit der andern als z. E. Sattler mit Riemer, Tuchmacher oder
 Zeugweber mit Leinenwebern, hätten, müste ein ordentliches Commerciens-
 Collegium, oder eine Societät der Mechanischen Künste und Wissenschaft-
 ten, item, ein in unserm Trifolio Mercantili Aureo, in Vorschlag gebrach-
 tes Collegium Physico Mechanicum erkennen, die Rationes und merita
 Causæ pro & contra wohl untersuchen, und alsdann definitivè sprechen,
 hierüber auch gar keine Responsa von Universitäten oder Schöppen-Stüh-
 len, sondern auffß höchste von Kunstverfahrenen andern Zünungen eingeho-
 let, die ganze Zwißtigkeit aber in wenig Tagen oder Wochen Zeit, nach
 der Form eines Gast-Rechts oder Handels-Gericht abgethan, und so hier-
 zu oculares inspectiones nöthig wären, solches nicht durch kostbare Com-
 missiones, (als durch welche viel Handwerks-Zünfte ruiniret worden,)
 sondern durch einige aus dem Handwerks- oder Commerciens-Collegio un-
 tersuchet, und der Ausspruch hernach der hohen Land- oder Stadt-Obrigkeit
 zur Confirmation in perpetuam Rei Memoriam übergeben werden, wo-
 bey aber hauptsächlich sowohl vor Richter als Partheyen zu merken, daß
 nach der Zünfte ihren von Alters hergebrachten Privilegiis, Statutis, und
 Gewohnheiten durchgehends zu sprechen, heutigs Tags, da die Zeiten so
 sehr verändert seyn, nicht mehr angehe, sondern jene müssen sich nach die-
 sen,

sen, und nach der jetzigen Welt und Republics-Verfassung richten, solches aber, worinne es bestehe, die Urtheils-Fälle wohl zu unterscheiden wissen, die Sache wäre mit Exemplis weitläufftig zu deduciren, wann man nicht solches geliebter Kürze halber auff eine andere Gelegenheit versparte. Dieses ist gewiß, daß ein oder zwey Vorbeschiede zur Güte so viel in streitigen Handwerks-Sachen, als ein zehnjähriger, ordentlicher, mit Sägen und Gegen Sägen, darzwischen lauffenden Commissionen und Interlocutis eingeholten Responsis, und andern Schwürigkeiten mehr geführter Process, ausrichten können, vor allen, wann man de Simplici & plano die Sache ansiehet und beurtheilet, über nichtswürdige und Lanam Caprinam angebende Handel kein Gehör verstatet, sondera solche gleich a Limine Judicii abweist, und mehr des Landes oder der Stadt Obrigkeit ihrer unterthänigen Handwerker Conservacion, als derselben Ausmerglung durch Prozesse, vor Augen hat, vornehmlich aber von den klaren Buchstaben dieser oder jener Innung, ihren Articularis und Statutis gleich abgehelt, wann man siehet, daß solche nicht mehr de Tempore, oder nach dem heutigen Commercien- und Manufacturen-Zustand nicht accomodiret seyn, dannenhero vermöhlen eine ganz andere Interpretation erfordern, als man ihnen etwan noch vor einem Jahr hätte geben können, daß aber hierzu eine vollkommene Commercien-Wissenschaft gehöre, und was etwan in Schwaben, Francken oder Sachsen, in Opificiis soll decidiret werden, darzu auch gewisser maßen Rationes aus Spanien, Frankreich, Holland oder Moskau her, zu holen seyn, daß werden mehrmahls schon unsere andere Schriften ausweisen, indessen so siehet man hieraus, daß eben die bisherige Zäncksucht der Zünffte, keine genugsame Ursach sey, besagte Zünffte auffzuheben, sondern es könnten dieselbe doch bestehen, und jene auch gar flüglich abgeschafft und verhütet werden.

Serner so wird auch eingewendet, daß durch Aufhebung der Zünffte die Caprice derselben, dieser oder jener Profession Verwandten, ihre Kinder nicht unter sich zu dusden, ingleichen die absurdes Gebräuche von Geburts-Briefen, oder Legitimationibus ehrlicher Abkünffte, worzu man auch rechnen möchte, daß dieses oder jenes Handwerks Meister seine erst gebeyrathete Frau zu früh ins Kind-Bette gekommen, item, daß er sich an diesen oder jenen vergriffen, und dadurch des Handwerks unfähig gemacht etc. würde auffgehoben, und folglich die Obrigkeit vieles verdrießlichen Klagens

gens und Überlauffens überhoben werden, allein da dieses schon alles durch so viele Landes- und Ober-Herrliche Edicta und Rescripta abgethane Sachen seyn, wornach sich nunmehr auch die Zünffte zu richten haben, solchen auch vieler Orten schon würcklich sich submitiren müssen, sie auch über dem nach denen in diesen ganzen Discours gethanen Vorschlägen, wann solche zur Vollziehung kämen, keinen Präjudiz mehr in dergleichen Sachen bey ausländischen Zünnungen zu besorgen haben, so fällt solches von selbst weg, und ist doch noch allezeit besser, daß der Schein, welchen solche Zünnungen zum wenigsten einer guten Ordnung in Sachen das Decorum oder die Ehre und Keinigkeit ihres Corporis betreffend, unter sich haben, beybehalten werde, als wann promiscue bey Aufhebung derselben, allen zusammen gelauffenen Handwerks-Leuten Thür und Thor zu aller ungeziemenden Licenz sollte gegeben werden.

Was endlich das so hoch exaggerirte Verjagen der Böbnnhasen betrifft, welches dermahlen in einigen See- und auch Teutschen Landes-Städten an noch vorgehet, so hat solches ebenfalls damit seine Abfertigung, weil man solchen Leuten Freyheit giebet, in ordentliche Zünffte mit einzutreten, ihnen die Unkosten des Meister- und Bürger-Recht leidlich machet, den geschlossenen Numerum und Monopolia der Zünffte, mit ihren vielen überflüssigen Ceremoniel- und Gebräuchen, (worunter auch das viel Zeit wegnehmende Feitzugehen zu rechnen ist,) aufhebet, und hingegen alles dasjenige, was die Manufacturen nur facilitiren kan, beybringt und veranstaltet, wolten hernach dergleichen unzüfftige Leute ein solches Beneficium und gute Ordnung nicht annehmen, so ist es eine bloße Bosheit oder Unverstand, Verachtung guter Zucht und Erbarkeit, wie auch der Obrigkeitlichen Gesetze, und des bürgerlichen Wohlstands, dannenhero sie auch billich aller Orten aufzutreiben, ihnen ihre Puscherey zu legen, und nach befundenen Umständen, und Untersuchung ihres Lebens Wandels sie nicht mehr in einer wohlbestellten Republic zu dulden seyn.

Und hiemit vermeynen wir denen Feinden der Bürgerlichen, und Handwerks-Zünffte, auff ihre nichtige Objectiones und intendirtes Polypodium Frey-Meister, und Frey-Geisterey genugsam das Maul gestopffet zu haben, lasset uns nun auch noch mit wenigen den grossen Augen besehen, welchen 1) Ißbliche Bürger- und Handwerks-Zünffte einen Etat Land und Republic, 2) sich selbst, 3) den Nothdürfftigen Nächsten,

ffen, und 4) dem Commereio und der Policy bringen können, solcher bestehet nun Erstlich darinn, daß wie je und allezeit eine gute Ordnung, Ein- und Abtheilung der Bürger und Einwohner eines Orts, von denen Politicis, Fundatoribus, Rerumpublicarum, Gubernatoribus derselben, auch von denen Incolis und Bürgern selbst vor gut befunden, und auch schon in denen ältesten Republicquen und grossen Städten, als Rom, Athen, Sparta, Tyrus, Carthago, &c. also eingeführet worden, ein Haupt auch allezeit, worunter jede Obrigkeit zu verstehen ist, seine Glieder haben muß, und was die Landes-Stände einem Reich oder Provinz in Comitiiis, Reichs-Creyß- und Land-Tagen und Zusammenkünfften seyn, solches die Zünfften in denen Städten repräsentiren und verrichten müssen, welche dannenhero ihr Stadt-Magistrat in wichtigen Angelegenheiten, sonderlich zu Steuern und Gaben der Stadt Nothdurfft und Angelegenheit halber zu willigen seyn, zusam beruffet, das gröste Theil solcher Zünffte aber die Handwerks-Leut eines Orts (als aus welchen die meiste Bürgerschaft bestehet,) ausmachen, also auch dieses schon ein herrlicher Nutzen, ja eine sonderbare unerkannte Wohlthat Gottes sey, welche durch dergleichen wohlbestellte Zünffte, einer Stadt und Republic erzeiget werden, wo wolte man aber solche zusam suchen, wann sie in einer Stadt und Republic auffgehoben, und ein Confluxus eines zusam gelauffenen Hauffens darinn prædominiren solte, würde nicht solches eben dasjenige in Krieg und andern Zeiten seyn, was ein Hauffen undisciplinirter Soldaten von etlich Tausend Mann wäre, der, wann es zum Fechten kommen solte, in keine Regimenter Bataillons und Compagnien eingetheilet wäre.

Der andere dem Publico aus denen Handwerks-Zünfften zukommende Nutzen ist dieser, daß wie dieselbige zur Berathschlagung über das gemeine Beste, und des Landes Angelegenheiten, vieler Orten in die allgemeine Bürgerliche Zusammenkünffte gezogen werden, also auch ihr Numerus an wehrhaufften Leuten, und ihre in solchen Versammlungen von sich gegebene Erklärung einer Land- oder Stadt-Obrigkeit schon zu erkennen giebet, wie weit sie sich auff dieselbe zu verlassen habe, es seynd auch Drittens einiger Innungen ihre Handwerks-Laden so beschaffen, daß sie zurzeilen dem Arario einen considerablen Vorschuß thun, oder doch wann eine Steuer von gemeiner Landschafft, oder von einer Stadt ihren Zünfften soll bewilliget werden, sie, die Handwerker unter sich, ein ehrliches auffbringen können,

nen, wiewohl ich lieber rathen wolte, sie deßfalls mit baaren Contributio-
nibus nicht eher anzugreifen, biß sie erstlich ihren Montem Pietatis, oder
Zunft- Leph. Haus, ferner ihre Wittwen, Waisen und Kranken- Hospita-
tal, ihre Zunft- und Handwerks, auch Proviant- Häuser wohl versorgt,
und so alsdann noch was überschiesset, auch erst ihre particulare Noth ge-
stillt ist, so können sie hernach zur allgemeinen etwas herzulayhen ange-
sprochen werden.

Wie tapffer sich auch Bierdtens manche Zünffte, und ganze löbl. Hand-
werker mehrmahl in Beschützung des Vater-Lands, Abtreibung Feindli-
cher Gewalt, Stillung gefährlicher Auffruhren, Dämpfung schädlicher
Feuers-Brünste, und andern dergleichen Zufällen mehr erwiesen, solches
ist aus denen Historien bekannt.

Es geben auch Bierdtens die nach denen Grund-Sätzen guter Policy
wohl eingerichtete Zünffte dem Publico diesen Nutzen, daß jedes Mitglied
derselben, wo nicht überflüßig, doch einiger maßen zulänglich, an sein
Brodt kommen, und der Obrigkeit seine Steuer und Gaben abtragen kan,
da hingegen bey der Frey Geisterey und Weisterey ein Unzünftiger, wann
er zumahl Geld genug, und Kenntniß unter den Großen und Vornehmern
hat, und nach seinen Gefallen so viel Gefellen halten darff, als er selbst will,
alles an sich ziehen, und seinen armen Mit-Einwohnern und gleichen Hand-
werks-Genossen das Brodt vor dem Maul wegnehmen kan, welches aber
wie leicht zu erachten, dem Erario nichts anders als Schaden bringen
muß, indem demselben dadurch so viel contribuables Subjecta entzogen
werden.

Und so kan es auch Zünfften bey aufgehebbten Zünningen und Zünfften
dem Publico nicht anders als schädlich seyn, wann hernach ein jeder Kut-
scher und Pferde-Knecht würde wollen Schmied- und Niemers-Arbeit ver-
richten, ein abgedankter oder verlauffener Soldat einen Schneider
oder Schuster, der Schuster einen Loh Gerber agiren, und sich sein Leder
selber zurichten wollen, wiewohl was dieses letztere anbetrifft, etliche Städ-
te zu finden, da denen Schuster-Handwerk einen eigenen Garhoff zu hal-
ten, auf welchen sie ihr roh erkauftes Leder selbst bereiten können, zugelassen
wird, viele Dvack-Salber und Landstreicher würden sich als Barbierer,
Wund-Ärzte und Medicos aufwerffen, Tafel und Becken aushängen, hiers
zu etwan hier und dor nur ein Kämmerichen zu ihrer Profession miethen,
und

und sich dadurch denen Oneribus personalibus & Realibus, welche Häufige
 fessene erbare Bürger tragen müssen, entziehen. Solche zusammengelauf-
 fene Leute würden auch alsdann, wann einer bey den andern leben wolte,
 hundertley verbotene Vortheile in ihren Handwerk gebrauchen, an welche
 ein zünftiger Meister nicht einmahl gedenden darff, als Z. E. in der Färb-
 Kunst, falsche und verbotene Farben auf ein Gewand oder Zeug zu setzen,
 an statt mit Rind oder Schwaf, an statt des Hanfdrats zu denen Schuen,
 Flachsdrat, und an statt stürden Englischen oder andern gutem Leders sein
 eigenes gar-gemachtes, theils der wechseite halber, theils darmit die Schue
 desto eher zerreißen sollen, nehmen. Bey denen Selbstaufgeworffenen
 Frey-Beckern möchte hernach ihr Brodt gleich zu leicht oder zu schlecht ge-
 backen seyn, es müste doch fortgeben, das Publicum möchte darzu sagen was
 es wolle, hätte man doch keine darüber gefetzte Aufsehers, und der schöne
 Popanz der Freyheit müste solche Fehler alle zudecken, welches bey ordentli-
 chen Zünfften nicht zu besorgen ist, als welche denen, ihnen von der hohen
 Obrigkeit gegebenen Taxis und Statutis nachleben, und keine andere Meister
 in ihre Zunft einnehmen müssen, als nur solche, welche ihre Probe und
 Examen, was sie gelernt haben und verstehen, rechtschaffen ausgestanden.

Belangend den Nutzen, welchen ordentliche Handwercks-Zünfte selbst
 von ihrer guten Ordnung und Verfassung haben, so bestehet solcher in dem,
 was mit Aufzwingen, Lehren und Lossprechen ihrer Lehr-Zungen, mit Ge-
 sellen und Meister-machen vorgehet, da nemlich eines solchen Lehr-Zun-
 gens ehrliche Geburt, seine Capacitet, Alter und Familie untersuchet, ders
 selbe ordentlich eingeschrieben, seine dabey zustehende Lehr-Jahr determinet,
 und daß er solche redlich aushalten, wiedrigen Falls die nach denen Hand-
 wercks-Statutis darauff gefetzte Straff gewärtig seyn soll, ihm eingebun-
 den wird. Gleicher gestalt hat es auch mit denen Gesellen, wann solche
 jetzt ihre Lehr-Jahr ausgestanden, und Gesellen werden, bey Meistern vor
 Lohn arbeiten, und künftig wandern sollen, seine bestimmte Ordnung,
 welche nach eines jeden Handwercks seinen Articulis deßfalls unterschiedli-
 cher Weise nach zu observiren ist. Bey dem Meister werden bindet man
 sich gleichfalls an dieselbe, da dann derer Meisters Söhne, item, diejenigen
 die Meisters Wittwen oder Töchter nehmen, vor denen Fremdden schon
 viel voraus haben. Nur seynd bey allen diesen Dreyen folgende schon zu

vor berührte Mißbräuche abzuschaffen, als daß 1) das Meister- und Bürger- werden nicht zu viel koste, und dadurch ein junger Anfänger ruiniret werde. 2) Daß der Nahme Gottes, und die Mysteria unserer heiligsten Christlichen Religion bey den Gesellen- machen, nicht wie bisher leider bey vielen Handwerckern geschehen, gemißbraucht, sondern dergleichen ärgerlichen Ceremonien mit allen unnützen Schmausereyen und andern Unkosten gänglich abgeschaffet, oder doch zimlich retrenchiret werden, also daß nichts, als was Christlich, erbar, und wohl lautet, davon überbleibe, daß ferner auch die altfränckische und kostbare Meister- Stücke, wenn solche anders in der künftigen Ausübung des Handwercks von keiner unumgänglichen Erheblichkeit und Nuzbarkeit seyn, auffgehoben, und in Summa alles dasjenige vermieden werde, was bis anhero so vieler Reichs- und unterschiedlicher Chur- und Fürsten, auch Städte Magistraten, ihre Mandata abgeschaffet wissen wollen.

Daß auch die geschenckte und gesperrte Handwercke beyden seits denen Handwercks Zünfften zuträglich seyn, solches beweisen wir damit, weil durch jene die Gesellen allenthalben, wo sie durchreisen, von ihren Handwercks-Genossen gewisse Tage lang frey gehalten, auch noch wohl mit einem Reise-Pfenning ihren Fuß mit Gott und Ehren weiter zu setzen, versehen werden, welches ja vor solche reisende Handwercks-Bursch, die sich durch Besuchen vieler Länder und Städte in ihrem Handwerck je länger je mehr perfectioniren müssen, schon ein grosser Vortheil ist, der mit vielen andern, wann die Zünffte aufgehoben werden solten, wegfallen würde, ein gesperrtes Handwerck giebt seinen Meistern diesen Nutzen, daß, indem dessen Gesellen nicht ausserhalb Landes wandern dürfen, auch des Handwercks Arcana und Hand-Griffe nicht von andern abgesehen und folglich nachgemachet werden.

In denen Ländern und Städten, wo die löbliche Handwercks-Zünffte noch in guter Ordnung stehen, ist auch selten ein Mangel an tüchtigen und von andern zünftigen Orten herkommenden Gesellen, welches hernach beydes dem Commercio als dem Handwerck zu sonderbahren Nutzen gerechet, daß jenes mit Verfertigung benöthtiger Waaren nicht aufgehalten, dieses aber aus Mangel der Gesellen ihre Werck-Stätte nicht dürfen feyren lassen. Es stehen auch über dem eines zünftigen Orts seine Zünngen, mit denen in andern Städten sich befindlichen stets in guter Harmonie

nie und Correspondenz / ihre Gesellen werden beyderseits gefördert, sie gehen ferner einander mit Rath und That an die Hand, und erhalten unter sich gute Ordnung, und haben ihrer Haupt- und andern Läden wegen, die Mittel selbst in Händen / die unter ihnen entstandene Streitigkeiten, ohne daß sie deßfalls weitläufftige und kostbare Processus führen dürfften, brevi manu, und zwar nach der Maasse abzuthun, wie ihnen solche von der hohen Landes- oder Stadt-Obrigkeit in ihren Handwercks-Statutis, und auch denen Policey- und Commerciens-Gesetzen gemäß, vorgeschrieben worden.

Dem dürfftigen Nächsten Nutzen wohl eingerichtete Zünffte.

1. Daß sie ihre Waisen und Wittwen versorgen, und dieses nach der Art und durch die Mittel, welche wir in unserm Tractat von Versorgung allerhand Standes-Wittwen vorgeschlagen haben, welcher allerdings hiebey nachzusehen ist.

2. Ihren Mit-Meistern durch Aufrichtung eines genugsamen Montis Pietatis, aus welchen dieselbige in ihrer Zunft die etwan nicht Vermögens genug haben, benöthigte Materialia zu ihrem Handwerk anzuschaffen, mit baarem Geld können assistiret, und auch die dafür verfertigte Waare, im Fall sich nicht gleich Käuffers darzu finden solten, wieder angenommen werden.

3. Durch ein allgemeines Korn-Magazin, welches starcke Zünffte vor sich und die Ihrige, die Schwache aber mit Zuziehung anderer (denen sie sich incorporiret, und in dergleichen Policey, und andern Fällen, mit ihnen zu heben und zulegen sich verbunden haben) aufrichten, und aus solchen ihren armen Mit-Meistern zur Zeit der Theurung und Mißwachs mit Brodt Korn ausbelffen konten, wañ dieses geschehen, und hernach andere Bürger-Zünffte und Collegia, ingleichen die hohe Landes- oder Stadt-Obrigkeit ihres Orts, auch dergleichen Magazine und Proviant-Häuser im Land anlegen, und selbige bey wolfeilen Zeiten mit Korn anfüllen, folglich Jahr aus Jahr ein einen gleichen und bis an jüngsten Tag währenden billichen Korn-Preis etabliren, dessen weder der reiche noch arme Stadt und Landmann sich zu beschweren hätte, so würde niemahls keine Theurung zu besorgen, noch kein Gottselästerliches Klagen über die allzuwolfeile, und hernach auch wieder über die allzu theure Zeit, zu hören seyn.

4. Haben solche Zünffte ihre sonderbare heilsame Stiftungen, als an einigen Orten eigene Kirchen und Capellen, Altäre, Leuchter und Begräbniß, ihre Legata zur Ausstattung ihrer armen Zunft-Töchter, und vor al-

ten ihre Hospitäler, Kranken- und Siechen-Häuser, wie dann diese Letztere vor allen ein jedes Handwerck besorgen sollte, daß selbiges damit zur Noth vor ihre alte, arme und francke Zunfft-Glieder, Meister und Gesellen, Waisen und Kinder, die es nöthig haben, möchte versehen seyn.

5. Können sich solche Zunffte ein oder zweymahl im Jahr untereinander freundlich in ihrem Zunfft-Haus, oder auf ihrer Herberge mit einer gemässigten Mahlzeit ergötzen, welches, wann es in seinem gebührenden Schranken bleibt, und nicht viel kostet, dabey auch alles Christlich, Modest und ohne Excess zugehet, gar wohl zu dulden, und als ein Ort wohlgefälliges Werck, (wann Brüder eins seyn,) zuzulassen ist. Eben diese ihre Zunfft-Häuser, Krüge oder Herbergen dienen ihnen auch hernach zu ihren wöchentlichen oder Quartal-Zusammenkünften, zu ihren Deliberationibus und Berathschlagungen, Verwahrung ihrer Handwercks-Lade, Privilegien und andern schriftlichen Urkunden, item ihres Silberwercks und Baarschaften, auch sich bey müßigen Stunden mit einem Lab- und Ehren-Trunck zu ergötzen, und dadurch ihrem Zunfft-Haus zuzuwenden, was sonst andertwärts müßte hingetragen werden, daher kein einiges Bürger-Collegium in einer Stadt seyn sollte, welches nicht seinen eigenen Zusammenkunfts-Ort, Trinck- und Herberg-Haus, jedoch alles ohne Monopolischen Zwang haben sollte, wovon bey anderer Gelegenheit, (sonderlich aber in unserm Entwurff von Aufrichtung einer gar nützlichen Stiftung vor die Kauffmanns-Bediente in grossen Handels-Städten) ausführlich gehandelt worden.

6. Haben wir in unserm sogenannten Usug des Brand-Bettelns, und wie solcher abzuschaffen sey, eine jährliche Collectioa von etwan einem Reichsthaler vor ein jedes Haus in dem ganzen Land oder Stadt vorgeschlagen, und zur Sicherheit der also colligirten Gelder, die eine grosse Summa jährlich austragen würden, auch zugleich gemeldet, daß solche nicht einzeln Versorren, sondern lauter bürgerlichen Collegiis und Innungen, zu ihrer Zunfft Nutzen und Nothdurfft zu gebrauchen (gegen einer geringen oder gar keinen Interesse) jedoch mit dieser Condition könten hingegeben werden, daß sie solche Gelder bey sich ereignenden Brand-Schaden allezeit wieder heraus zu geben, fertig und bereit seyn müßten, welches dann mit eins, die oftmahls ungegründete Sorge, (daß solche publics Gelder, wenn selbige in einer Cassa besammen in Verwahrung lägen, von hoher Gewalt vel precario möchten angegriffen werden,) aufheben könte.

Ende

Endlich, so nutzen auch wohleingerichtete Zünfte und Zünngen dem Comercio und der Polickey eines Orts dergestalt, daß, weil sie Vermög der unter denen Handwerckern eingeführten accuraten Schau und scharffen Censur über die verfertigte Waaren und dero selben Qualität (ob solche tüchtig Kauffmanns-Gut seyn oder nicht,) solche Waaren bey Ein- und Ausländern in Renomeé und gute Nachfrage bringen, die Kauffleute desto mehr Abgang darinn haben, folglich ihr commercium von Tag zu Tag verstärcken, auch einen redlichen Preis, weil keine Schleiderey bey denen Zünfften leichtlich gestattet wird, darinn maintainiren können, da hingegen bey aufgehobnen Zünfften und Handwercks-Zünngen, da bald hier, bald da ein Handwercks-Mann in diesem oder jenem Winkel sitzt, und gute und böse Arbeiter unter einander wohnen, wegen der unter ihnen ermanglenden Schau und Censur solches keineswegs kan ins Werck gerichtet werden, und so wird auch ein Unzünfftiger sich an den gewöhnlichen Markt-Preis nicht kehren, sondern, weil er Geld haben, und aus der Hand in den Mund zehren muß, so distrahiert er seine Waaren in- und aufferhalb Landes so gut er kan, verderbet dadurch beydes andern seinen Mit-Weistern vornehmlich aber denen Kauffleuten, den Preis, daß endlich eine vormahls dem Land profitable gewesene Manufactur so herunter kommt, daß wenig oder nichts mehr dabey zu verdienen, die darinn arbeitende, Bettler und Land-Läufer werden, und ihrer Land- und Stadt-Obrigkeit die Praxanda in der Länge der Zeit nicht mehr präziren können/ was aber solches vor schöne Suiten gebe, solches ist dermahl in denen Städten zu ersehen, bey welchen ein so confusur Handel die Oberhand gewonnen hat, wiewohl wir auch die zünffteige Kauf- und Handwercks-Leute, von solchen dem Comercio schädlichen Verfahren, Schleidereyen und einander Eingreifen, auch daß vielfältig, wann nur eines jeden seine privat-Interesse kan befördert werden, das Publicum darüber gang und gar an die Seite gesetzt wird / nicht wollen ausgeschlossen haben, es ereignet sich aber mehrentheils solcher Unfug an denen Orten, und in denen Ländern, wo keine ordentliche Commerciem-Collegia, und zwar, nach der Verfassung ausgerichtet seyn, welche wir so vielfältig hin und wieder in unsern Projectis und Schrifften gegeben haben.

Ist noch übrig ein sonderbarer Nutzen, welcher der Polickey durch ordentliche bürgerliche Collegia und Handwercks-Zünfte geschaffet wird, darinn bestehend, daß wir nemlich weniger Müßiggänger und mehr Arbeiter me-
niger

niger Studirende, und hingegen mehr auf gute und eheliche bürgerliche Nahrung und Mechanische Künste sich legende, bekommen würden, daß aber an beyden biß anhero ein Mangel erschienen sey, solches geben uns diejenige Obrigkeitliche Mandata zu erkennen, welche hin und wieder die gar zu grosse Zahl der sich auf die Studia Legenden, auch sogar armer Leute Kinder, und in Summa aller derer, die nicht genugsame Mittel und Verstand darzu haben, einzuschrencken, und hingegen denen Zünfften und Handwercken mehr Lehr-Jungen und Bedienten zu verschaffen, gegeben worden.

Folget nunmehr ein kurzer Anhang und Auszug unterschiedlicher zu dieser Materia von bürgerlichen Zünfften und Innungen gehörigen Nachrichten, Urkunden und Anmerkungen, und zwar

Ertlich, aus seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen A. 1717. den 24. Febr. gegebenen allergnädigsten Mandat, wie es hinfüro mit denen bey Dero Lands-Regierung zu Dresden angelegten Vorbeschieden zu Pfliegung der Güte gehalten werden soll, da dann sonderlich §. 2. die Innungen und Handwercker, item die Commerciën und Manufaktur-Sachen, (welche schleunige Expedition erfordern, und zur Aufnahme des Publici gereichen, auch an sich selbst klar seyn, und auf unstreitigen Documentis ertheilten Abschieden und Judicatis beruhen,) benennet worden, daß selbigen entweder in der Güte oder durch Summarische Weisung ohne Proceß solte abgeholfen werden.

Das A. 1671. ergangene Conclufum der drey Reichs-Collegiorum, das Abstellen der Mißbräuche bey denen Handwerckern betreffend, lautet als folget.

Sollen vorderst alle in vorigen Reichs-Constitutionibus insonderheit in der Policey-Ordnung de Annis 1548. & 1577. enthaltene, und dißmahl nicht geänderte, heilsame Verordnungen, wegen der Handwercker, in ihren Kräfften verbleiben, und in bevorstehenden Reichs-Abschied summariter wiederholt und bestätigt werden.

I. Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwercker keine Zusammenkunfft, unter sich anzustellen und zu halten Macht haben / es geschehe dann in Beyseyn eines Deputirten von des Orts Obrigkeit, so sollen auch an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuch und Gewohnheiten passiret werden / sie seyn dann von jedes Orts Obrigkeit confirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercksleuten, Meistern und

und Gesellen allein für sich, und ohne Obrigkeitliche Erlaubniß Approbation und Confirmation auffgerichtet worden, oder ins künfftige auffgerichtet oder eingeführet werden möchten/sollen null nichtig, ungültig und unkräftig seyn, wann auch einige Meister im Heil. Römischen Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilligen Gebrauchs hierwider vergreifen, auch auff Obrigkeitliche Abhandlung davon nicht abstehen wolten, die sollen nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkäntniß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem heiligen Römischen Reich auf ihren Handwerckern keineswegs geduldet, sondern von jederman vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten ad Valvas Curiarum, oder an andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und viel, biß der oder dieselbe, solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafft, und publica Autoritate zu ihren Handwerckern wieder admittiret worden, mit welcher Straff auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Delinquenten, (hindangesezt, berührter und ihm oder ihnen kund gethaner Obrigkeitliche Erkäntniß) vor tüchtig und Handwercksfähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

III. Wenn auch ein Gesell sich von dem Ort, wo er in Arbeit gewesen, weg zu begeben vor hat, soll er vor seiner Abreis von seinem Meister Abschied zu nehmen, in allerwege, auch alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, richtig zu machen, und auszuführen, schuldig seyn, wobey dann die Meister fleißig acht zu geben, ob solche Entlassung etwan wegen eines begangenen, und noch nicht kundbahren Verbrechen begehrt werde, solchenfalls auch mit Ertheilung des Abschieds, an sich zu halten, und es der Obrigkeit anzuzeigen, wofern aber der wanderende Gesell solches unterliesse, von des Orts Obrigkeit, wo er zu betreten (es wolte dann erstgedachte Obrigkeit, auf beschehne Oberkeitliche Requisition des Magistrats der Orts, wo derselbe ausgetreten, ihn gutwillig remittiren) zu der Gebühr angehalten, auch der Meister nach Beschaffenheit, etwan gebrauchten Saumsaals, oder erwiesenen Connivenz mit geziemender Straff angesehen werden; Da auch ein Handwercks-Gesell, bey der Obrigkeit wegen Schuld-Sachen, oder anderer Handel verklagt wird, derselben Verordnungen und Erkäntniß aber nicht respectirte, sondern sich entgegen sezet, aufstehet und hinweg ziehet, sollen die Obrigkeiten die Nahmen solcher ungehorsamlich aufgestandener und ausgewichenner Gesellen, auff denen Zünfften und
son

sonsten nach Entbefinden öffentlich anschlagen, solches auch denen benachbarten, und wo nöthig, andern Chur-Fürsten und Ständen, und Obrigkeiten, neben begelegter Specification deren Ange schlagenen notificiren, damit solche widerspenstige und ungehorsame Gesellen aller Orten im Heil. Römi. schen Reich für unfähig und unredlich gehalten, aufgetrieben, auch von niemand befördert werden; so lang und viel, bis sie bey der Obrigkeit, deren sie sich widersetzet und trugig aufgestanden, ausgesöhnet seyn werden, und dessen behörige Attestation sub authentico Sigillo vorweisen können.

IV. Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerk an einen Ort / nach denen daselbst üblichen, denen Reichs-Constitutionibus nicht zuwider lauffenden Handwercks-Ordnungen / Sazung und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbieten Meister erlernet; so solle zwischen dergleichen Handwercks-Gesellen, welche obg. dachter Massen ihr Handwerk nach des Orts Ordnung, Gewohnheit und Gelegenheiten erlernet, es seyn gleich anderer Orden, andere Gebräuch und Handwercks-Ordnungen, oder würden auch weniger oder mehr Lehr-Jahren erfordert oder nicht, kein Unterscheid gemacht, sondern sie gleichfalls allenthalben vorredlich und rüchtig passirt werden.

V. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de annis 1584. und 1577. tit. 38. wegen gewisser Versohnen versehen, daß deren Kindern, von den Saffeln, Aemptern, Gülten und Handwerckern, nicht ausgeschloffen werden sollen. als hat es auch dabey sein Bewenden, und sollen berührte Constitutiones nicht weniger auf die Kinder der Land-Gerichts und Stadt-Knecht; auch andere, welche an denen Malefiz-Personen, bey denen strengen Fragen keine Hand anzulegen haben, oder die Execution der peinlichen Urtheilen verrichten, sondern allein der Obrigkeit Diener und Aufwärter seynd, wie auch in Specie die Gerichts-Fronen, Todengräber, Thurmhüter, Holz- und Feld-Hüter, und dergleichen, verstanden werden.

VI. Es soll auch keiner dem andern schmähen, noch auff und umtreiben, noch unredlich machen, sondern da sich was zutrüge / darum ein Handwercks-Mann, Meister oder Gesell aufzutreiben, oder ihm sein Handwerk niederzulegen seyn möchte; solle solches der ordentlichen Obrigkeit des Orts vor und angebracht, und hierüber gebührenden Ausschlags erwartet werden. Ob aber doch gleichwohl einer dem andern zu schmähen, auff- und umzutreiben, oder unredlich zu machen, sich unterstehen würde, so solle er der Schmäher von ermeldter Obrigkeit nach Gestalt der Sachen gestrafft, und so lang und

und viel, biß daßer es, wie obstehet, bey der Obrigkeit anhängig gemacht und ausgeführet, für unredlich gehalten, derjenige aber, so also geschmähet worden, keineswegs aufgetrieben, sondern bey seinem Handwerk gelassen werden, und die Handwercks-Gesellen mit und ueben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang, biß die angezogene Injurien und Schmach, gegen ihn, wie sich gebühret, erörtert wird; Da auch einige Meister und Gesellen, wegen dergleichen schmähe Händel, oder anderer Ursachen, einen Zungen zu ihrem Handwerk nicht admittiren wolten, und darüber bey der Obrigkeit geklagt würde, sollen sie auch Red und Antwort zu geben, und der Oberkeitlichen Erkänntniß und Ausspruch unweigerlich zu leben und nachzukommen verbunden seyn: Und demnach der mehrfache Unterscheid und Discrepanz der Handwercks-Laden, und sogenandten Haupt- und Neben-Capital, zumahlen deren, so sich an eilichen Orten/ theils Handwerker selbst aufzurichten, vor diesem angemaßt haben, grosse Confusion und Trennung verursacht, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern seyn, und die Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchem Laden nicht einschreiben läßt, oder absindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft, (unangesehen er der beste Meister geachtet,) auch mit continuirlichen Umtrieb, bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden will, als wird solcher Unterscheid herührter Handwercks-Laden hiemit gänglich aufgehoben, und abgethan, insonderheit aber solle keinem Handwerk oder Zunfft, unter dem Nahmen der Haupt-Laden, andere Handwerker, beborab aus verschiedenen Territorii, an sich zu ziehen, zugelassen seyn, und verstattet werden.

VII. Ingleichen, und dieweil man befunden, daß mehrmahlen bey dem Auffkünden und Ledig zehlen, der Lehr-Zungen, dem Ausschnecken der Handwercks-Gesellen, (als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenke zu frieden, sondern nach ihrem Gefallen, mit kostbahnen und gewissen Speisen von den Meistern bedient seyn wollen) sodann bey der Meister und Gesellen Aufslag Geldern, und Bestrafungen, und in andere Wege groß und beschwerliche Ubermaaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excess hiemit auch gänglichen abgeschafft seyn, und diejenigen, so sich hierwieder vergeiffen, auf einkommende gebührende, Klage von denen Obrigkeiten mit allem Ernst gestraffet, und der Unterscheid zwischen denen geschnekten und ungeschnekten Handwerkern, so viel Ehr und Redlichkeit anbelangt, abgethan werden.

VIII. Es sollen auch einige; Straffen von geschneckt, oder nicht geschnekten

ten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen, nicht mehr vorgeordnet, gehalten, noch gebraucht werden, als soweit ihnen dieselbe, Kraft-ertheilenden Innungs-Briefsen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specification der Fälle und des Quanti der Straffen, von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Über das, so seynd die Handwerker manchemahl so scrupulos, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tag oder Stunden abgeben, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen, item thun sie sich bey deren Losziehung allerhand seltsamen, theils lächerlichen, theils ärgerlichen und unerbarlichen Formalitäten, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heißen, und dergleichen, gebrauchen, ingleichen, so halten sie auch auf ihren Handwerks-Grüßen, lappischen Redens-Formalietten, und andern dergleichen ungerimten Dingen so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ableg- oder Erziehung derselbigen mit ein Wort oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straff untergeben, weiter wandern, oder wohl öftters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders hoblen muß. Weniger nicht thun die Handwerker, in denen Geburts-Briefsen, und andern Kundschaften, sich gewisser Formulare, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider lauffende Clauseln einkommen, als in Specie, daß des Producenten Eltern, bey ihrer Hochzeit ordentlich zu Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, welche und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordnung benamste, oder unbenamste Handwerks-Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerkern hierinn deßfalls nichts gestattet werden solle. Weilen auch theils Orten die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meister von Velttern, mit herumschicken, aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, von der Arbeit gebindert und abgehalten werden, solle jede Obrigkeit, damit gedachte junge Meister, in solchen Verrichtungen nicht zu hart beschweret werden, sich angelegen seyn lassen.

X. Insonderheit will auch bey einigen Handwerkern, dieser wider alle Verunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ungeräumte Befehle vorzuschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen

ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien gleichermaßen, durch jedes Orts-Obrigkeiten mit Nachdruck und ernstlich abgethan, und keineswegs geduldet werden sollen.

XI. Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey denen Handwerker, insonderheit bey denen so genannten Gesewchten, ein Unterscheid will gemacht werden, zwischen denen unehlich erzeugten Kindern, so per subsequens matrimonium, und denen, so Rescripto Cæsaris, oder sonsten aus Kayserl. Macht legitimiret worden, sodann auch theils Handwerker diejenige, welche unehlich gebahren, aber entweder Rescripto Principis, oder sonsten aus Kayserlicher Macht legitimirete Weibs-Personen zur Ehe nehmen, nicht passiren lassen wollen, so soll erst gedachter Unterscheid, ins künfftige aufgehoben seyn, und die auf erst gedachten ein oder andern Weg legitimirete Mann- und Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerker, als per subsequens Matrimonium legitimati geachtet und gehalten werden.

XII. Gleich wie auch mancher Handwerks-Gesellen, verspürter grosser Schaden und Ruin genugsam bekandt ist, der denenselben zum Theil, so wohl wegen Nach- und Verfertigung, unterschiedlicher ganz ungebrauchlicher kostbarer Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten, in Zehrung und Mahlzeiten, ic. bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, von denen Meistern, Führern, und theils Obrigkeiten selbst gemacht und verursacht wird, als soll eines jeden Orts Obrigkeit ins künfftige vor dergleichen unnütliche Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere gleichmäßige, und mehr nützliche verordnen, auch darauff, und nicht auf die den Handwerker selbst beliebige ungewisse Stück, die Meisterschaft ertheilen, ingleichen von besagten Obrigkeiten, vorherührte unnöthige Unkosten und Excess durch schleimige und heilsame pœnal-Verordnung moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet werden, auch dabey das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück, um deswillen, daß es denen vor diesen unlich gewesen, wiewohl unnützbaren Meisters-Stücken, nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Nuntz wegen vorgreiffen, und ihn nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, kommen lassen, da aber auch sonst zwischen denen Meistern, und demjenigen, welcher ein Meister-Stück verfertiget, Streit und Zerung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye,

sey, so soll zu der Obrigkeit Willkühr stehen, solches nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts uninteressirten Handwerks-Censur zu untergeben, oder in andere Wege zu entscheiden, und soll derjenige, welcher an einem Ort einmahl schon das Meister-Stück gemacht, und Meister worden, auch darum aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines anderwertigen Meister Stücks, (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, ein anders nothwendig befinde,) gleichfalls passirt werden.

XIII. Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Ver-
 ordnung, und Mißbräuche eingeschlichen: 1) Als daß die Roth- und
 Weiß-Gerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute,
 auch sonst unter sich habender unnöthiger Differentien einander aufstrei-
 ben, also daß diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für
 unredlich halten wollen, dahero auch prätextiren, daß die Handwerks-
 Bursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, an dem andern sich ab-
 straffen lassen sollen; Gleicher gestalt da ein Handwerker einen Hund
 oder Kage todtt wirfft, schlägt oder ertränket, ja nur ein Raß anrühret,
 und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar daß
 die Abdecker sich unterstehen dürffen, solche Leute mit Schlagung des Mes-
 sers in die Thür-Schwellen, und Abholung der Personen, zu ihrer der Ab-
 decker Arbeit, nach eigenem Gefallen dahin zu nöthigen, daß sie sich mit
 einem Stück Geldes gegen ihnen abfinden müssen. 2) Die Handwer-
 cker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen,
 der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Vader und Wundt
 wundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten, zu
 übernehmen, und zu vollenden. 3) Ein Handwerker, so wegen ihm
 imputirten Verbrechens zu gefänglicher Haft, und Inquisition kommen,
 seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder in andere rechtliche
 Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolvirt worden, nicht will
 geduldet werden. 4) Da etwan auch ein Meister ein schweres Delictum
 verübt, und nachgehends dessen Abolitionem erlangt, wie imgleichen, wann
 eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach
 ausgestandener Obrigkeitlicher Straff wieder zu Gnaden angenommen
 wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit un-
 terlauffet, dementwegen ganze Zünfften für unredlich gehalten werden wol-
 len,

ten, und die Handwercks-Bursch auffstehen, einander umtreiben und abstraffen. 5) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrahteten Stande befindet, als dann aber, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ebender und anders würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar im Handwerck heyrathen. 6) An manchem Ort der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon viel Jahr auf seinen Handwerck gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahr in dem Ort gewohnet, und die so genannte Bruderschafft etliche Jahr besucht. 7) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit, aus bewegenden Ursachen, denen Papiermachern, eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirk ihrer Landen oder Gebiets, frembden Pappiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher eine solche Freyheit erlangt hat, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann daß denen Meistern von denen Gesellen vorgeschrieben werden will, daß keiner einen Jungen lernen soll, der nicht zugleich zwey Gesellen in der Arbeit hat: It. daß sie denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen oder sonst tractiren sollen; Ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß noch Zeugen, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht das Glätten mit dem Stein, sondern des Hammer Schlagens gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unredl. halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernissen durch solthane, und mehr andere dieses Orts, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze Röm. Reich verursacht werden, so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafftlichen und Obrigkeitlichen vorkommende, aller Orten abgestellt, wieder die Ubertreter, nach Anleitung Eingangs gedachter Policcy-Ordnung, und Reichs-Ab-schieden, mit allen Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit einander die Hand biethen, und die Wiederthliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Ubertretung dieselben ernstlich abstraffen, und beneben insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Arbeiter, wie auch diejenige Meister insgemein, nicht dergestalt, wie an vielen Orten der
 Brauch

AK III 226

Brauch ist, mit denen Kunst- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen Übernehmen, folglich an ihrer Wohlfarth und guten Vorhaben, sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbst mit Kunstreichen und geschickten Leuten, sich zu versehen gebindert werden: Inmaßen einen jedwedern Stand ohne das unbenommen bleibet, mit einen oder andern guten Arbeiter oder Künstler, nach Gelegenheit der Sachen zu dispensiren, und denselben auch wieder der Zuafft Willen anzunehmen, und zu der Meister schafft kommen zu lassen.

XIV. Damit auch denen vorigen, sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung, in allen darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit, noch weiters zu verbieten, stehenden Satzungen und Articulen, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weg einige Entschuldigungen, der Unwissenheit oder Unverstands vorgeschützt werden mögen, so sollen dieselbige nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret, jährlich vorgelesen, und erneuert, sondern auch auf einer jeden Kunst-Stuben oder so genannten Herberg, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigirt, insonderheit aber denen Lehr-Jungen, bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftiger Verhaltung in Gelübdt genommen werden.

XV. Schließlich und zu desto mehrer Conformität und steifferer Manutens aller in dieser verneuerten Ordnung enthaltener, vorhero reifflich erwogener Puncten und Articulen, wäre mit denen Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen, denen Hansee-Städten, der Eyd-Genossenschaft in der Schweiz, und andern benachbarten, jedesmahls gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Städten und Creyßen zu ersuchen, daß sie in solche höchst nöthig erneuerte Policey und beifame Ordnungen mit bezutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen, wassien dann theils sich bereits darzu erbietig gemacht. Nachdem auch sonst in ingemein vielfältige Klagen vorkommen, was massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit dem Preiß ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch ja fast jedermänniglich durch des Gesindes übermäßigen Lohn hoch beschweret wird, als solle nicht nur ein Craiß-Stand, mit dem andern, sondern auch ein jeder Craiß mit einander zu correspondiren, und sich einer billig mäßigen beständigen Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Pou TIL 226, QK

ULB Halle

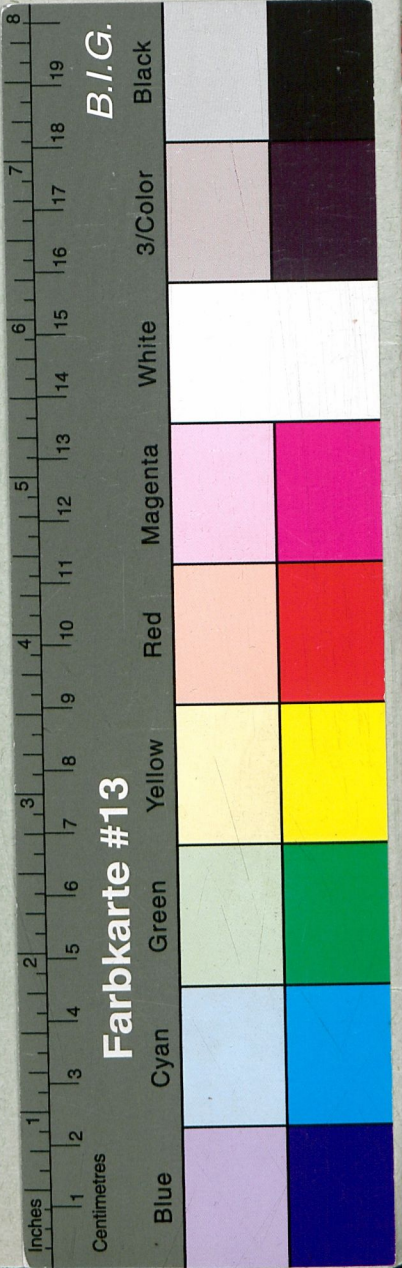
3

002 058 812



4078





7. **Nothwendiger Vorbericht**
Von denen
Handwerks-Zünfften,
Innungen, Nembtern,
und Gilden,

Die hin und wieder in Teutschland etabliret seyn,
Was von denselben

Benbehaltung oder Aufhebung

Vor Rationes pro und contra unter denen Politicis
(und zwar des ersten Puncts wegen, vor wohlgegründete und
tieff einsehende, des andern aber mehrentheils vor passionirte und nicht
genugsam überlegte, insgemein aber allzu generales) vorgebracht
werden,

Und welches endlich die Rationes decidendi seyn,
warum solche Zünffte und Innungen guter Bürgerlicher Ord-
nung, auch des Römischen Reichs Verfassung halber allerdings, jedoch in
denen Limitibus oder Gränzen, welche hohe Landes- und Stadt-Obrigkeiten, ja
die Billigkeit und das Erfordern guter Policy selbst, vorlängst ihnen
vorgeschrieben, beyzubehalten seyn,

Deme noch mit beygefüget ein Extract unterschiedlicher zu dieser Mater ia
sich schickender Documentorum und Deductionum

ausgefertiget

von

P. J. M.



[Ca 1720]

II l
226